

17.02.95

U - AS - In - Wi

**Allgemeine**  
Verwaltungsvorschrift  
der Bundesregierung

---

**Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung  
(3. Störfall-VwV)**

**A. Zielsetzung**

Ziel dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist

- die Anforderungen für die Aufstellung, die Abstimmung und die Fortschreibung der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3,
- die Anordnung der Einrichtung einer geschützten Kommunikationsverbindung vom Betreiber zu der zuständigen Behörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4,
- die Anforderungen an die mit der Begrenzung von Störfallauswirkungen beauftragte Person oder Stelle gemäß § 5 Abs. 2,
- die Anforderungen an die Beratung der Gefahrenabwehrbehörden und der Einsatzkräfte durch den Betreiber gemäß § 5 Abs. 3,
- die Anforderungen an die Schulung und Unterweisung der Beschäftigten über die in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen enthaltenen Verhaltensregeln gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5,
- die Anforderungen an Lagerverzeichnisse bei Chemikalienlagerung nach § 6 Abs. 3 und
- die Anforderungen zur Information der Öffentlichkeit nach § 11 a

der Störfall-Verordnung zu konkretisieren und zu erläutern. Die zuständigen Behörden der Länder sollen damit klare Vorgaben erhalten für ihre diesbezüglichen Aufgaben bei der Umsetzung der Störfall-Verordnung. So wird sichergestellt, daß den zuständigen Behörden ausreichend Spielraum gelassen wird, die Störfall-Verordnung sachgerecht und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf die Einzelanlage anzuwenden.

## B. Lösung

Zur Verstärkung der Vorsorge gegen Chemieunfälle verfolgte die novellierte Störfall-Verordnung das Ziel, die Gefahrenabwehr bei nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen weiter zu verbessern.

Mit der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift soll erstmalig die lückenlose Verbindung zwischen inner- und außerbetrieblicher Gefahrenabwehr sichergestellt werden, in dem die Verwaltungsvorschrift konkrete Hilfestellung für die behördliche Prüfung anhand von Beispielen für die Aufstellung und Abstimmung der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gibt.

Es werden Erläuterungen zur Gefahrenabwehrplanung, insbesondere hinsichtlich der Kommunikation zwischen Betreibern und Behörden und mit der Nachbarschaft gegeben.

Der mit der 1991-er Novelle der Störfall-Verordnung eingeführte § 11 a, der Betreiber von der Störfall-Verordnung unterliegenden Anlagen verpflichtet, die Öffentlichkeit über Gefahren, die von diesen Anlagen ausgehen können, über getroffene Sicherheitsmaßnahmen und über Verhaltensregeln für mögliche Störfälle zu informieren, wird konkretisiert und beispielhaft erläutert.

### C. Alternativen

Keine

### D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden mit dieser Verwaltungsvorschrift nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Diese Verwaltungsvorschrift dient der Erleichterung des Vollzugs der geltenden Störfall-Verordnung und es ergeben sich keine zusätzlichen Pflichten für Betreiber von Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

**Bundesrat**

**Drucksache 110/95**

**17.02.95**

**U - AS - In - Wi**

**Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift  
der Bundesregierung**

---

**Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung  
(3. Störfall-VwV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (321) - 235 01 - Stö 11/95

Bonn, den 17. Februar 1995

An den  
Präsidenten des Bundesrates

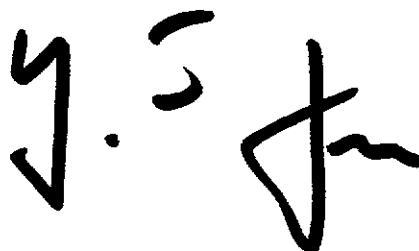
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur  
Störfall-Verordnung (3. Störfall-VwV)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a dot and a flourish.

Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift  
zur Störfall-Verordnung

(3. Störfall-VwV)

vom ... 1995

Inhaltsübersicht

1. Anwendungsbereich
2. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Störfall-Verordnung (Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne)
  - 2.1 Grundsätze
  - 2.2 Betriebliche Alarmpläne
    - 2.2.1. Aufgaben, Inhalt und Anforderungen
    - 2.2.2. Alarmfälle und Alarmstufen
  - 2.3 Betriebliche Gefahrenabwehrpläne - Aufgaben, Inhalt und Anforderungen
  - 2.4 Abstimmung mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden
  - 2.5 Fortschreibung
3. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 Störfall-Verordnung (Einrichtung einer geschützten Kommunikationsverbindung zwischen Betreiber und zuständiger Behörde)
  - 3.1 Anwendungsbereich
  - 3.2 Anforderungen

4. Zu § 5 Abs. 2 Störfall-Verordnung (mit der Begrenzung von Störfallauswirkungen beauftragte Personen oder Stellen)
5. Zu § 5 Abs. 3 Störfall-Verordnung (Beratung der Gefahrenabwehrbehörden und der Einsatzkräfte durch den Betreiber)
6. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Störfall-Verordnung (Unterweisung und Schulung der Beschäftigten über für sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltene Verhaltensregeln)
7. Zu § 6 Abs. 3 Störfall-Verordnung (Lagerverzeichnis bei Chemikalienlagerung)
8. Zu § 11 a Störfall-Verordnung (Information der Öffentlichkeit)
  - 8.1 Anwendungsbereich
  - 8.2 Inhalt der Information
  - 8.3 Art der Information
  - 8.4 Ergänzung und Wiederholung der Information
  - 8.5 Abstimmung der Information mit den zuständigen Behörden
  - 8.6 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) erläßt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Anwendungsbereich
- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für den Vollzug der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I. S. 1891).
- 1.2 Sie enthält Vorschriften, die von der zuständigen Behörde
  - bei der Prüfung der Erfüllung der Anforderungen für die Abstimmung, die Aufstellung und die Fortschreibung der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3,
  - bei der Anordnung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4,
  - bei der Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 2,
  - bei der Prüfung der Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 und
  - bei der Prüfung der Erfüllung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5,
  - bei der Prüfung der Erfüllung der Anforderung des § 6 Abs. 3 und
  - bei der Prüfung der Erfüllung der Anforderungen des § 11 ader Störfall-Verordnung zu beachten sind.
- 1.3 Bei der Prüfung, ob die in Nr. 1.2 genannten Pflichten für eine Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Störfall-Verordnung gelten, sind die Nr. 3.2, 3.3, 3.4 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. Störfall-VwV) vom 20. September 1993 (GMBI. S. 581) und bei Anordnungen nach § 1 Abs. 3 Störfall-Verordnung die Nr. 3.5 der 1. Störfall-VwV zu beachten.

2. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 Störfall-Verordnung (Betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne)

2.1 Grundsätze

Die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind Beschreibungen von Art und Ablauf der vorgesehenen organisatorischen und technischen Maßnahmen nach Erkennen einer Gefahrensituation, die zu einem Störfall führen kann. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn Stoffe nach den Anhängen II, III oder IV der Störfall-Verordnung

- freigesetzt werden,
- in Brand geraten oder
- explodieren

können.

Sie legen die für ihre Durchführung verantwortlichen Personen oder Stellen fest.

Die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind Teile einer Gesamtplanung, die inhaltlich aufeinander abgestimmt sind.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Störfall-Verordnung haben unter den in § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung genannten Voraussetzungen Betreiber von Anlagen, die durch besondere Gefahrenpotentiale gekennzeichnet sind, zur Erfüllung der Sicherheitspflichten des § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung u.a. betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen, fortzuschreiben und mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen.

Nach § 1 Abs. 3 der **Störfall-Verordnung** können im Einzelfall von der zuständigen Behörde die dort genannten

Pflichten, soweit dies zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, auch dann auferlegt werden, wenn die in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Kriterien für die Anordnung der Pflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Störfall-Verordnung im Einzelfall sind in Nr. 3.5.3 der 1. Störfall-VwV festgelegt. Darüber hinaus können solche Einzelfallanordnungen insbesondere erforderlich sein

- bei geringen Abständen zu besonders empfindlichen Einrichtungen (wie Krankenhäuser, Schulen, Campingplätze, Sportstätten u.a.),
- bei umgebungsbedingten Gefahrenquellen nach Nr. 3.2.4.2 der Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (2. Störfall-VwV) sowie
- bei Eingriffen Unbefugter nach Nr. 3.2.4.3 der 2. Störfall-VwV.

Die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist unabhängig davon durchzuführen, aus welchen Gründen ein Störfall eintritt. Die Pflichten des § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung gehen über die Pflichten des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 hinaus.

Störfallursachen bleiben dabei außer Betracht. Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen nach § 3 Abs. 1 der Störfall-Verordnung sind bei der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ebenfalls darzulegen, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung des § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung von Bedeutung ist.

Nr. 3.2.8 i.V.m. Nr. 2 und 3 des Anhangs zur

## 2. Störfall-VwV ist zu berücksichtigen.

Soweit für die Anlage eine Sicherheitsanalyse erstellt werden muß, sind die dort enthaltenen Angaben der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zugrunde zu legen.

### 2.2 Betriebliche Alarmpläne

#### 2.2.1. Aufgaben, Inhalt und Anforderungen

Die betriebliche Alarmplanung muß gewährleisten, daß nach dem Feststellen einer Gefahrensituation eine schnelle Gefahrenmeldung an die ständig zur Entgegennahme von Meldungen bereite interne oder externe Stelle (z.B. betriebliche Alarmzentrale, automatische Brandmeldeanlage mit direkter Verbindung zur Berufsfeuerwehr) erfolgen muß. Diese Meldung sollte möglichst folgende Angaben enthalten

- Person, die das Ereignis meldet (Funktion, Standort, ggf. Telefonnummer.),
- Ort und Zeitpunkt des Ereignisses,
- Art der Gefahr oder des Ereignisses (z.B. Gefahr einer Stofffreisetzung, eines Brandes, einer Explosion; erfolgte Stofffreisetzung mit Angabe des Stoffes, Brand, Explosion),
- Anzahl eventuell Verletzter, Art der Verletzung,
- Anzahl der Personen, die sich noch im unmittelbaren Gefahrenbereich befinden können,
- Gefahren für die Umwelt.

Betriebliche Alarmpläne enthalten konkret auf einzelne Anlagen oder Anlagenkomplexe bezogene Handlungsanweisungen für die Personen oder Personengruppen, die in

einer Gefahrensituation die Weitergabe aller Meldungen sicherstellen sollen, welche zur Verhinderung des Eintritts eines Störfalls oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dienen.

Im Rahmen der betrieblichen Alarmplanung ist sicherzustellen, daß von innerhalb und außerhalb des Betriebes eingehende Gefahrenmeldungen entgegengenommen und an entsprechende interne und externe Stellen weitergegeben werden können, um die für die Gefahrenabwehr zuständigen inner- und außerbetrieblichen Einsatzkräfte zu alarmieren und ggf. die Warnung der Beschäftigten und der Nachbarschaft sicherzustellen.

Betriebliche Alarmpläne müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Alarmadressen (Anhang 1),
- Festlegung von Alarmfällen sowie von Meldestufen nach Anhang 2,
- nach Meldestufen differenzierte Alarmierungsschemata (Anhang 3),
- Warnung und Alarmierung Beschäftigter und Dritter, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten,
- Festlegung der personellen Besetzung, der Erreichbarkeiten, des Treffpunktes und der Aufgaben für spezielle Stäbe der Gefahrenabwehrkräfte,
- Sammelstellen für Beschäftigte und Dritte, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten.

### 2.2.2 Alarmfälle und Meldestufen

Es sind Alarmfälle nach der Art der Gefahren festzulegen. Das sind insbesondere:

- Freisetzen von Stoffen,
- Brand,
- Explosion.

Nach dem Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen sind verschiedene Meldestufen in Abstimmung mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden festzulegen. Es sind auf die Meldestufen abgestimmte differenzierte Alarmierungsverfahren mit entsprechenden Alarmadressen festzulegen.

Anhang 2 ist ein Muster für die Festlegung von Meldestufen einschließlich eines Musters für Vorabmeldungen. Unabhängig von der Vorabmeldung soll die von den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bestimmte Einsatzleitstelle der Gebietskörperschaften unverzüglich über Ursachen, Zusammenhänge und Auswirkungen eines Ereignisses informiert werden.

Hat der Betreiber über die Meldung an die für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden hinaus andere Behörden zu informieren, sollte dies über abgestimmte Vordrucke erfolgen. Anhang 4 ist ein Muster für einen solchen Vordruck.

### 2.3 Betriebliche Gefahrenabwehrpläne - Aufgaben, Inhalt und Anforderungen

Der betriebliche Gefahrenabwehrplan ist ein anlagenbezogener Plan, in dem die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und insbesondere zur Begrenzung von Störfallauswirkungen beschrieben und die in einer Gefahrensituation zu ergreifenden Maßnahmen aufgeführt sind.

Der betriebliche Gefahrenabwehrplan ist auf innerbetriebliche und außerbetriebliche Gefahrenpotentiale bezogen zu erstellen; er basiert insbesondere auf möglichen anlagen-, verfahrens- und stoffspezifischen Gefahrensituationen, deren möglichen

- Entwicklungen und Auswirkungen innerhalb der Anlage sowie
  - Auswirkungen auf die Nachbarschaft und die Umwelt.
- Dabei sind Wechselwirkungen zwischen benachbarten Anlagen, die zu einer Erhöhung der Gefahren führen (Dominoeffekt), zu berücksichtigen.

Im Rahmen des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes sind Art und Ausmaß der möglichen Auswirkungen von hypothetischen Störfällen zu betrachten, um nach § 3 Abs. 3 der Störfall-Verordnung geeignete und wirksame Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. Diese Betrachtungen gehen davon aus, daß ein Störfall eingetreten ist. Dabei sind unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Erkenntnisse quali-

tative und quantitative Annahmen über die möglichen Ereignisabläufe (Störfallablaufszenarien) zugrunde zu legen.

Für die Störfallablaufszenarien sind folgende mögliche Ereignisse zu betrachten und zu dokumentieren:

Szenario 1: Auswirkungen einer Stofffreisetzung

Szenario 2: Auswirkungen eines Brandes

Szenario 3: Auswirkungen einer Explosion

Die Störfallablaufszenarien im Rahmen der betrieblichen Gefahrenabwehrplanung sind unter folgenden Rahmenbedingungen zu erstellen:

1. Störfallablaufszenarien sind jeweils unter Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen der Anlage sowie ihrer Standortbedingungen und der Wechselwirkungen mit der Umgebung zu erstellen.
2. Störfallablaufszenarien sind auf der Grundlage von in der Sicherheitsanalyse dargelegten Quelltermen und unter Berücksichtigung der dort für die gestörte Anlage bzw. den gestörten Anlageteil dargelegten Stoffmengen, Stoffeigenschaften sowie chemischen und physikalischen Gesetzmäßigkeiten für die Freisetzung, den Brand und die Explosion zu erstellen. Soweit keine Sicherheitsanalyse, aber im Einzelfall nach Nr. 2.1 zu dieser Verwaltungsvorschrift ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen ist, gilt Satz 1 entsprechend. Unter Quelltermen sind Massenströme von

freigesetzten Stoffen und die in Brand geratenen oder explodierten Stoffmassen nach Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes zu verstehen. Beispiele für die Annahme von Quelltermen im Rahmen der Gefahrenabwehrplanung enthält Anhang 5.

3. Ausbreitungsmodelle sind der 2. Störfall-VwV zu entnehmen.
4. Ergebnis der Ausbreitungsrechnungen sind stets die räumlichen und gegebenenfalls auch zeitlichen Verläufe (z.B. ISO-Kurven) von Spitzenkonzentrationen, Dosen, Spitzenüberdruckwerten, Oberflächenkonzentrationen, etc..

Die anlagen- bzw. stoffspezifischen Störfallablaufszenarien haben somit insbesondere

- die Wirkungen der Stoffe, die in der Anlage vorhanden sind oder entstehen können,
- die Ausbreitung dieser Stoffe in der Luft, in Gewässern oder im Boden nach Freisetzung oder Brand,
- mögliche weitere Folgen nach einer Freisetzung, einem Brand oder einer Explosion und
- die Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Gegenmaßnahmen

zu berücksichtigen.

Die Gefährdungsbereiche (Einwirkungsbereiche von hypothetischen Störfällen), auf die sich die betrieblichen und außerbetrieblichen Gefahrenabwehrplanungen erstrecken, sind im Regelfall auf Grundlage der Stör-

fallablaufszenarien gemäß Nummer 2 zu ermitteln. Von den für die außerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zuständigen Behörden festgelegte Gefährdungsbereiche für die Auswirkungen von hypothetischen Störfällen außerhalb des Standortes (Betriebsgelände, Anlagenkomplex, Werksgelände etc.) sind von den Betreibern aufgrund des Abstimmungsgebotes nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Störfall-Verordnung in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zu berücksichtigen, soweit dies zur Begrenzung von Störfallauswirkungen in diesen Gefährdungsbereichen erforderlich ist.

Anhang 6 ist ein Beispiel einer Gliederung für einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan.

Im betrieblichen Gefahrenabwehrplan müssen insbesondere dargelegt sein:

1. allgemeine Angaben über den Betrieb und seine Umgebung,
2. betriebliche Gefahrenpotentiale (stofflich-, anlagen-, verfahrens- oder umgebungsbedingte Gefahren),
3. auf Störfallablaufszenarien basierende Gefährdungsbereiche,
4. Sicherung von betrieblichen Gefahrenbereichen gegen unbeabsichtigtes Betreten,

5. stoffspezifische Angaben und Vorgaben, die zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, z. B. Sicherheitsdatenblätter nach § 14 Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 30. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1782),
6. die Festlegung von Zuständigkeiten der betrieblichen Gefahrenabwehrkräfte,
7. Angabe der nach § 5 Abs. 2 Störfall-Verordnung mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen beauftragten Person oder Stelle,
8. Qualifikation und Mindestschichtstärken betrieblicher Kräfte zur Gefahrenabwehr sowie Qualität und Quantität der Schutzausrüstungen und der Einrichtungen zur Gefahrenabwehr,
9. Einsatz von betrieblichem Personal zur Bekämpfung der Gefahren und ihrer Auswirkungen einschließlich von Empfehlungen zu Sofortmaßnahmen (Anhang 7),
10. Einsatz unter Beteiligung öffentlicher Gefahrenabwehrkräfte,
11. die Maßnahmen zur Überwachung der Gefahr, deren Entwicklung und Auswirkung,
12. Angabe der nach § 5 Abs. 3 Störfall-Verordnung für die Beratung der Gefahrenabwehrbehörden und der Einsatzkräfte zuständigen Personen oder Stellen,
13. Anweisungen zum Verhalten im Gefahrenfall an Beschäftigte und Dritte, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten,
14. Angabe der Stellen, denen der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan zugeleitet wird (Verteiler).

2.4 Abstimmung mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden

2.4.1 Ziel der Abstimmung ist es, eine wirksame Gefahrenabwehr sicherzustellen, indem die betriebliche und die außerbetriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ineinandergreifen. Deshalb sollte der Betreiber mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden hierzu bereits bei der Erarbeitung und bei jeder Fortschreibung der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zusammenarbeiten, z.B. durch Vorlage der Entwürfe, gemeinsame Besprechungen und gemeinsame Betriebsbesichtigungen. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der außerbetrieblichen Gefährdungsbereiche durch die Behörden und für die weiteren in Anhang 8 dargestellten Schnittstellen zwischen betrieblicher und außerbetrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplanung.

Nach der Aufstellung, jeder Fortschreibung und erfolgter Abstimmung mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden soll der Inhalt der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne diesen Behörden schriftlich mitgeteilt werden, soweit er für diese Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Im Rahmen der Abstimmung ist deshalb zu erörtern, welche Unterlagen im einzelnen diesen Behörden im Hinblick auf ihre Aufgabenverteilung zugeleitet werden sollen.

2.4.2 Die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind mit den Behörden abzustimmen, die für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständig sind. Können sich aus einem Störfall Auswirkungen auf das Gebiet mehrerer Gebietskörperschaften ergeben, so muß sichergestellt sein, daß die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne auch mit allen dort für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt werden. Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die nach § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz zuständige Behörde zu überwachen, daß die Abstimmung vorgenommen wird.

2.5 Fortschreibung

Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, daß der Betreiber die betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne bei Vorliegen neuer Erkenntnisse und Bedingungen, die für die Gefahrenabwehr von Bedeutung sind, mindestens aber alle drei Jahre, überprüft und ggf. fortschreibt.

Allen im Verteiler des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes genannten Stellen ist eine Ausfertigung der aktuellen Fassung, mindestens aber der geänderten Seiten, des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes unverzüglich zu übergeben.

3. Zu § 5 Abs. 1 Nr. 4 Störfall-Verordnung (Einrichtung einer geschützten Kommunikationsverbindung vom Betreiber zu der zuständigen Behörde)

### 3.1. Anwendungsbereich

Die Verpflichtung des Betreibers zur Einrichtung einer geschützten Kommunikationsverbindung setzt im Unterschied zu den sonstigen Pflichten des § 5 der Störfall-Verordnung stets eine Anordnung der zuständigen Behörde voraus.

Kriterien für die Anordnung der Pflicht zur Einrichtung von geschützten Kommunikationsverbindungen sind in Nr. 3.5.3 der 1. Störfall-VwV festgelegt. Darüber hinaus können solche Anforderungen insbesondere erforderlich sein

- bei erheblichen Gefahrenpotentialen und großen Gefährdungsbereichen und
- bei geringen Abständen zu besonders empfindlichen Einrichtungen (z.B. Krankenhäusern, Pflegestätten, Schulen).

Die geschützte Kommunikationsverbindung ist zu einer Stelle der öffentlichen Verwaltung einzurichten, die über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt, ständig Meldungen entgegenzunehmen, zu bewerten und unverzüglich in geeigneter Weise an die für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und sonstige zuständige Fachbehörden weiterzuleiten. Vor einer Anordnung soll sich die zuständige Behörde mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden über die zu benennende Stelle ins Benehmen setzen.

### 3.2 Anforderungen

Nach dem derzeitigen Stand der Technik kommen für die Art der Verbindung vorrangig Fernsprech-, Fernschreib- oder Fernkopierverbindungen in Betracht.

Eine geschützte Kommunikationsverbindung im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 muß folgenden Anforderungen genügen:

1. keine Verbindungsaufbauzeiten,
2. fest verschaltete Verbindung,
3. keine Wählverbindung,
4. Übertragung von Sprache, Text und Grafik.

Die Verbindung muß so beschaffen sein, daß ein ungehinderter Nachrichtenfluß in beide Richtungen möglich ist. Es sollte darauf geachtet werden, daß die Verbindung durch eine Störung oder einen Störfall in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt und vom öffentlichen Telefonnetz nicht beeinflusst werden kann. Geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Verbindung können sein

- geschützte Verlegung der Kabel,
- Aufstellung der Datenendgeräte in geschützten Räumen,
- Zugangskontrolle zu Aufstellungsräumen der Datenendgeräte,
- redundante und diversitäre Auslegung der Systeme (z.B. ein drahtloser Übertragungskanal),
- regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kommunikationsverbindungen.

4. Zu § 5 Abs. 2 Störfall-Verordnung (mit der Begrenzung von Störfallauswirkungen beauftragte Person oder Stelle)

4.1 Die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 2 der Störfall-Verordnung gilt für Anlagen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung erfüllen oder bei Einzelfallanordnungen durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung.

Nach § 5 Abs. 2 der Störfall-Verordnung ist der Betreiber verpflichtet, eine Person oder Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu beauftragen und sie der zuständigen Behörde zu benennen. Diese Person oder Stelle muß sowohl zu organisatorischen und technischen Gefahrenabwehrmaßnahmen (einschließlich der Einleitung von Sofortmaßnahmen) innerhalb der Anlage, als auch für die gegebenenfalls erforderliche Abstimmung, Koordinierung und Zusammenarbeit mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden befugt sein, wenn ein Schadensfall eingetreten ist oder die Gefahr eines solchen droht.

4.2 Der Betreiber kann die Wahrnehmung der Aufgaben i.S. von 4.1 einer Person oder Stelle mit anderen Funktionen übertragen (z.B. dem Störfallbeauftragten oder dem Immissionsschutzbeauftragten).

5. Zu § 5 Abs. 3 (Beratung der Gefahrenabwehrbehörden und der Einsatzkräfte durch den Betreiber)

Die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 Abs. 3 der Störfall-Verordnung gilt für alle Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

Im Gefahren- oder Schadensfall ist ein enges Zusammenwirken von Betreiber und Behörden erforderlich, um einen effizienten Einsatz aller Gefahrenabwehrkräfte zu ermöglichen. Zur Beratung nach § 5 Abs. 3 der Störfall-Verordnung hat der Betreiber eine oder gegebenenfalls mehrere bevollmächtigte Personen zu benennen, die eine schnelle, umfassende und sachkundige Beratung während des Einsatzes sicherstellen.

Zur Unterstützung und Beratung gehört nach Eintritt eines Störfalls, auch die Erteilung der erforderlichen Auskünfte über den Anlagenzustand, Art und Zeitpunkt einer möglichen Freisetzung, das vermutlich betroffene Gebiet, zu befürchtende Schäden oder Gesundheitsbeeinträchtigungen sowie zweckmäßige Gefahrenabwehr- und Vorsorgemaßnahmen.

6. Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 5 (Schulung und Unterweisung der Beschäftigten über die in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen enthaltenen Verhaltensregeln im Störfall)

Die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung gilt für alle Anlagen, die der Störfall-Verordnung unterliegen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung sind Beschäftigte, denen Aufgaben und Funktionen im Rahmen der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung übertragen werden, entsprechend diesen Aufgaben und Funktionen regelmäßig zu schulen, um Fehlverhalten bei deren Ausübung vorzubeugen.

Die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Störfall-Verordnung gilt für Anlagen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung erfüllen oder bei Einzelfallanordnungen durch die zuständige Behörde nach § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung.

Der Betreiber hat die betroffenen Beschäftigten entsprechend ihren Aufgaben oder Funktionen anhand des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes und unter Berücksichtigung von schriftlichen Betriebsanweisungen (insbesondere auch der Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2) vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen, der Fortschreibung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes angepaßten Abständen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung zu schulen und nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Störfall-Verordnung zu unterweisen.

Die schriftlichen Betriebsanweisungen (z.B. in Betriebshandbüchern) müssen für die Gefahrenabwehr wichtige Informationen enthalten, insbesondere

- Hinweise auf anlagen-, verfahrens- und stoffspezifische sowie umgebungsbedingte Gefahren,

- Angaben zu sicherheitstechnischen Einrichtungen, Schutzausrüstungen und deren Standort,
- Anweisungen zu erforderlichen Schutzmaßnahmen und zu Verhaltensregeln bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder Störfällen.

Die Nr. 3.4 und 3.5 des Anhangs zur 2. Störfall-VwV sind zu beachten.

Schwerpunkte der Schulungen und Unterweisungen sind Betriebsgefahren, einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und bei Störfällen. Inhalt und Zeitpunkt der Schulungen und Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Betreiber hat für den Fall, daß Beschäftigte verschiedener Unternehmen auf dem Betriebsgelände tätig sind, die betreffenden Unternehmer über die Maßnahmen, die sich aus dem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan ergeben, zu informieren. Der Betreiber muß sich vergewissern, daß die in seinem Betrieb zum Einsatz kommenden Beschäftigten anderer Unternehmen ihren Aufgaben entsprechend angemessene Informationen und Anweisungen hinsichtlich des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes erhalten haben.

In mindestens jährlichen Abständen müssen mit den Beschäftigten Übungen über das Verhalten bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und Störfällen und die zu ergreifenden Gefahrenabwehr- und Hilfsmaßnahmen

abgehalten werden. Über Übungen ist schriftlich Nachweis zu führen.

7. Zu § 6 Abs. 3 (Lagerverzeichnis bei Chemikalienlagerung)

Die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Abs. 3 der Störfall-Verordnung gilt für alle Anlagen zum Lagern von Stoffen, die der Störfall-Verordnung unterliegen, auch wenn das Lager Teil- oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage ist.

Nach § 6 Abs. 3 der Störfall-Verordnung ist bei der Lagerung von Stoffen nach Anhang II, III oder IV oder von Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten, ein Lagerverzeichnis zu erstellen.

Eine Ausfertigung des Verzeichnisses ist den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden auf Anforderung vorzulegen, andernfalls ist es so aufzubewahren, daß es für die Gefahrenabwehrkräfte vor Ort kurzfristig verfügbar ist. Das Verzeichnis ist so zu sichern, daß es auch in einer Gefahrensituation gefahrlos zugänglich ist.

Für in den Lagern gehandhabte Stoffe oder Zubereitungen müssen in dem Lagerverzeichnis oder in den mit dem Lagerverzeichnis bereitzuhaltenden Unterlagen, neben den Mengenangaben, stoffspezifische Angaben enthalten sein, die den Anforderungen nach § 14 Gefahrstoffverordnung in der Fassung vom 30. Oktober 1993 (BGBl. I

S. 1782) entsprechen,

8. Zu § 11 a der Störfall-Verordnung (Information der Öffentlichkeit)

8.1 Anwendungsbereich

Die Pflicht zur Erfüllung der Anforderungen des § 11 a der Störfall-Verordnung gilt für Betreiber von Anlagen, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung erfüllen.

Nach § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung kann im Einzelfall von der zuständigen Behörde die Pflicht nach § 11 a angeordnet werden. Kriterien für die Anordnung der Pflicht nach § 11 a der Störfall-Verordnung im Einzelfall sind in Nr. 3.5.3 der 1. Störfall-Vwv festgelegt. Darüber hinaus können solche Einzelfallanordnungen insbesondere erforderlich sein, wenn geringe Abstände zu besonders empfindlichen Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser, Pflegestätten, Schulen, Kindergärten) bestehen.

8.2 Inhalt der Information

Für die Information der Personen, die von einem Störfall betroffen werden könnten, sowie der Öffentlichkeit sind die in Anhang VI zur Störfall-Verordnung enthaltenen Angaben maßgeblich. Anhang 9 zu dieser Verwaltungsvorschrift enthält Erläuterungen dieser Angaben.

Der Betreiber hat die Information im Regelfall anlagenbezogen zu erstellen. Bei mehreren Anlagen desselben oder verschiedener Betreiber, für die Informationspflichten gemäß § 11 a Störfall-Verordnung bestehen, können diese Informationen standortbezogen gegeben werden. Sind viele verschiedene Stoffe und Zubereitungen der Anhänge II, III und IV der Störfall-Verordnung in die Information zu integrieren, so können diese in Anlehnung an die Gefahrstoffverordnung nach Gefährlichkeitsmerkmalen in Kategorien (z.B. sehr giftige, giftige, leicht entzündliche, explosionsgefährliche, wassergefährdende Stoffe etc.) zusammengefaßt werden, wobei beispielhaft Stoffe zu den Kategorien anzugeben sind.

### 8.3 Art der Information

Die Information sollte bei potentiell betroffenen Personen, die sich überwiegend im Gefährdungsbereich einer Anlage (vgl. Nr. 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift) gemäß § 11 a der Störfall-Verordnung aufhalten, im Regelfall z.B. durch Postwurfsendungen, Faltblätter sowie ggf. durch zusätzliche Informationsveranstaltungen und bei potentiell betroffenen Personen, die sich zeitweise im Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten, durch Aushänge bzw. Auslage der Informationsmaterialien in öffentlich zugänglichen Einrichtungen in geeigneter Weise erfolgen. Auf diese Art der Informationsweitergabe sollte durch eine Anzeige in den lokalen Tageszeitungen hingewiesen werden. Dabei ist anzugeben, wo weitere Auskünfte welcher Art zu erlangen

sind.

Wichtiger Bestandteil der Information für potentiell betroffene Personen soll möglichst ein leicht abtrennbares Notfallblatt sein, das mittels verhaltenssteuernder Piktogramme grundsätzliche Informationen und Handlungsempfehlungen gibt. Anhang 10 ist ein Beispiel einer Betreiberinformation einschließlich Notfallblatt.

#### 8.4 Ergänzung und Wiederholung der Information

Nach die Sicherheit der Anlage beeinflussenden Änderungen, die Auswirkungen auf die Information der Öffentlichkeit haben, sind die Informationen zu ergänzen bzw. aktualisiert zu wiederholen. Die Information ist im Regelfall in Abständen von drei Jahren zu wiederholen.

Interessierte Personen, die sich nicht im Gefährdungsbereich der Anlage aufhalten, sollen die Information, die den potentiell betroffenen Personen nach Nr. 8.3 dieser Verwaltungsvorschrift gegeben wird, auf Anfrage ebenfalls erhalten können.

In der Information ist eine Person oder Stelle zu benennen, bei der weitergehende zu bezeichnende Informationen erhalten bzw. eingesehen werden können.

#### 8.5 Abstimmung der Information mit den zuständigen Behörden

Die nach § 52 BImSchG zuständige Behörde hat insbesondere zu überwachen, daß die Angaben nach Anhang VI zur Störfall-Verordnung, die zum Schutz der Öffentlichkeit bestimmt sind, vom Betreiber mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sind. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt grundsätzlich unmittelbar durch den Betreiber. Mit Zustimmung der nach § 52 BImSchG zu-

ständigen Behörde kann eine standortbezogene Information über mehrere Anlagen gegeben werden. Dies gilt auch, wenn es sich um Anlagen verschiedener Betreiber handelt.

Mit der Zustimmung der nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde kann die Information der Öffentlichkeit auch von den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden oder einer dritten Person durchgeführt werden.

#### 8.6 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

Können sich aus einem Störfall auch erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines Nachbarstaates ergeben (vgl. Nr. 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift), so muß die zuständige Behörde sicherstellen, daß der zuständigen Behörde dieses Nachbarstaates die gleichen Informationen zur Verfügung gestellt werden wie den betroffenen Personen in der Bundesrepublik Deutschland.

#### 9. Inkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Dr. Angela Merkel

Anhang 1

Wichtige Alarmadressen für die Anlage (Beispiel):

|                                            | Name: | Telefon:    |         |
|--------------------------------------------|-------|-------------|---------|
|                                            |       | dienstlich: | privat: |
| Zentrale Meldestelle für die Anlage        |       |             |         |
| Feuerwehr                                  |       |             |         |
| Betriebsleiter                             |       |             |         |
| Immissionsschutzbeauftragter               |       |             |         |
| Störfallbeauftragter                       |       |             |         |
| Gewässerschutzbeauftragter                 |       |             |         |
| Fachkraft für Arbeitssicherheit            |       |             |         |
| Arbeitsmedizinische Stelle                 |       |             |         |
| Anlagenschutz (Wachschutz)                 |       |             |         |
| Ansprechstellen in Nachbaranlagen<br>Name: |       |             |         |

Außerbetriebliche Alarmadressen (Beispiel):

|                                                                  | Notruf: | Telefon:                  |                             |
|------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------|-----------------------------|
|                                                                  |         | während der Dienstzeiten: | außerhalb der Dienstzeiten: |
| Feuerwehr                                                        |         |                           | ---                         |
| Polizei                                                          |         |                           | ---                         |
| Medizinischer Rettungsdienst                                     |         |                           | ---                         |
| Staatl. Gewerbeaufsichtsamt                                      |         |                           |                             |
| Katastrophenschutzbehörde,<br>Fachdienste des Katastrophenschutz |         |                           | -----                       |
| Wasserbehörde                                                    |         |                           |                             |
| Gesundheitsamt                                                   |         |                           |                             |
| Ordnungsamt                                                      |         |                           |                             |
| Verkehrsbehörde                                                  |         |                           |                             |
| Spezialkräfte (Entsorgungsunternehmen)                           |         |                           | ---                         |
| EVU                                                              |         |                           |                             |
| Firmen in der Nachbarschaft                                      |         |                           |                             |
| Presse                                                           |         |                           | ---                         |
| Fernsehen                                                        |         |                           | ---                         |
| Rundfunk                                                         |         |                           | ---                         |

**Besonders empfindliche Einrichtungen**

Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Pflegestätten, Tagesstätten, Sportstätten, Kaufhäuser, Nahrungsmittelbetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, Versammlungsstätten (Theater, Kino, Großgaststätten)

Telefon:

Weitere wichtige Rufnummern:

|                                                                                                                         | Telefon: |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Giftzentrale                                                                                                            |          |
| Wetteramt                                                                                                               |          |
| Transport-, Unfall-, Informations- und Hilfeleistungssysteme der chemischen Industrie in der Bundesrepublik Deutschland |          |

Muster für die Festlegung von Meldestufen einschließlich eines  
Musters für Vorabmeldungen

a) Vorsorgliche Mitteilung (D 1)

Ereignisse, bei denen zwar eine Gefahr außerhalb des Betriebes/Werkes objektiv nicht besteht, die aber von der Nachbarschaft des Betriebes/Werkes wahrzunehmen sind (Geräusche, Gerüche, optische Eindrücke) und bei verständiger Abwägung für gefährlich gehalten werden können, sowie Ereignisse, bei denen offensichtlich bzw. nach den bisherigen Erfahrungen eine Entwicklung zur Stufe D 2 zu erwarten ist.

b) Vorabmeldung (D 2)

Ereignisse, bei denen eine Gefährdung von Gebieten außerhalb des Betriebes/Werkes nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann und erste Maßnahmen nach Absprache erforderlich werden können.

c) Vorabmeldung (D 3)

Ereignisse, bei denen eine Gefährdung von Gebieten außerhalb des Betriebes/Werkes bereits eingetreten oder wahrscheinlich ist und Maßnahmen der für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden erforderlich sind sowie für die für Katastrophenschutz zuständigen Behörden erforderlich werden können.

d) Vorabmeldung (D 4)

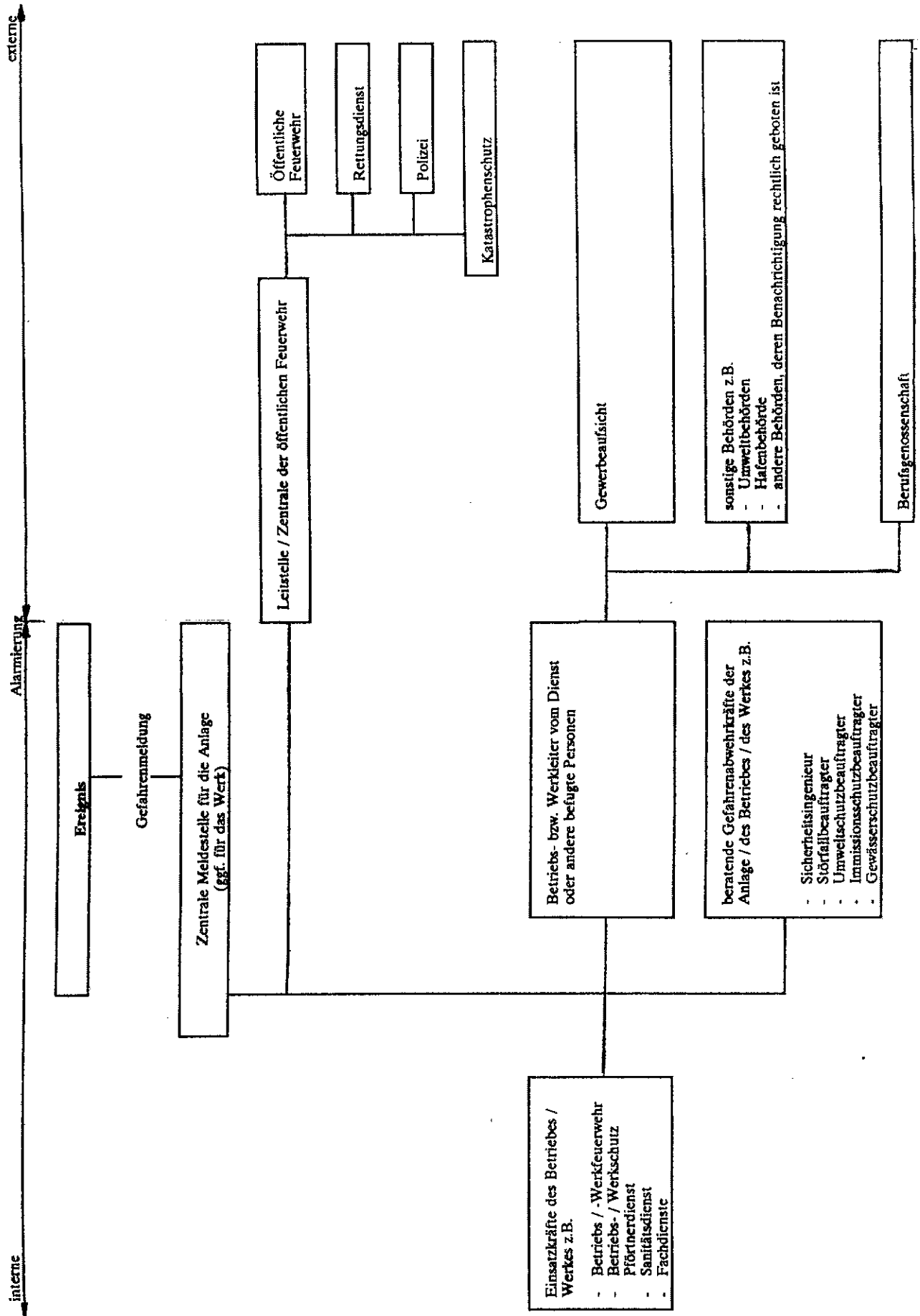
Ereignisse, bei denen eine Gefährdung von Gebieten außerhalb des Betriebes/Werkes bereits eingetreten oder wahrscheinlich ist und Maßnahmen nach dem Katastrophenschutzgesetz des Landes erforderlich sind.

Alle Mitteilungen bzw. Vorabmeldungen erfolgen nach einer vorläufigen Beurteilung des Ereignisses durch den Betrieb/das Werk. Der Betrieb/das Werk hat bei einem Ereignis die Vorabmeldung entsprechend dem Erkenntnisstand fortlaufend anzupassen.

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |                                                              |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|--------------------------------------------------------------|
| <b>A Allgemeine Angaben</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |  |                                                              |
| von: _____<br>an : _____<br>Datum: _____ Uhrzeit: _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |  | <b>Wind</b><br>aus Richtung: _____<br>Geschwindigkeit: _____ |
| <b>Eintritt der Störung</b> Uhrzeit: _____<br>Gebäude/Anlage / Ort: _____<br>Freigesetzter Stoff/Menge: _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |  |                                                              |
| <b>B Art der Störung</b> B 1 <input type="checkbox"/> Leckage    B 2 <input type="checkbox"/> Brand    B 3 <input type="checkbox"/> Chem.Reaktion<br>B 4 <input type="checkbox"/> Explosion                  B 5 <input type="checkbox"/> _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |  |                                                              |
| <b>C Erwartete Wirkung außerhalb des Werkes</b><br><br><div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <input type="checkbox"/> Geruchsbelästigung<br/><br/> <input type="checkbox"/> Gesundheitsgefährdung durch Gase<br/><br/> <input type="checkbox"/> Explosionsgefahr<br/><br/> <input type="checkbox"/> Gewässerverunreinigung<br/><br/> <input type="checkbox"/> _____<br/>           (Sonstige Gefährdungen und Belästigungen)         </div> <div style="width: 60%;"> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 48%;"> c 1 <input type="checkbox"/> nicht zu erwarten<br/>c 3 <input type="checkbox"/> zu erwarten<br/><br/> c 4 <input type="checkbox"/> nicht zu erwarten<br/>c 6 <input type="checkbox"/> zu erwarten<br/><br/> c 7 <input type="checkbox"/> nicht zu erwarten<br/>c 9 <input type="checkbox"/> zu erwarten<br/><br/> c 10 <input type="checkbox"/> nicht zu erwarten<br/>c 12 <input type="checkbox"/> zu erwarten<br/><br/> c 13 <input type="checkbox"/> nicht zu erwarten<br/>c 15 <input type="checkbox"/> zu erwarten             </div> <div style="width: 48%;"> c 2 <input type="checkbox"/> nicht auszuschließen<br/><br/> c 5 <input type="checkbox"/> nicht auszuschließen<br/><br/> c 8 <input type="checkbox"/> nicht auszuschließen<br/><br/> c 11 <input type="checkbox"/> nicht auszuschließen<br/><br/> c 14 <input type="checkbox"/> nicht auszuschließen             </div> </div> </div> </div> |  |                                                              |
| <b>D Art der Mitteilung - erwartete Maßnahmen</b><br><br><div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> <input type="checkbox"/> D1<br/><br/> <input type="checkbox"/> D2<br/><br/> <input type="checkbox"/> D2 ⇒ D1<br/><br/> <input type="checkbox"/> D3<br/><br/> <input type="checkbox"/> D4         </div> <div style="width: 35%;"> Uhrzeit: _____<br/><br/> Uhrzeit: _____<br/><br/> Uhrzeit: _____<br/><br/> Uhrzeit: _____<br/><br/> Uhrzeit: _____         </div> <div style="width: 30%;"> Keine Maßnahmen außerhalb des Werkes erforderlich<br/><br/> Erkundung und gegebenenfalls begrenzte Maßnahmen nach Absprache<br/><br/> Sofortige Maßnahmen gemäß Vereinbarung<br/><br/> Sofortige Maßnahmen und Katastrophenwarnung gemäß Vereinbarung         </div> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |  |                                                              |
| <b>Klartext:</b> _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |  |                                                              |

Meldender(Name): \_\_\_\_\_ Meldung angenommen(Name): \_\_\_\_\_

# Alarmierungsschema



# Ereignismeldung

|                                          |  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                              |
|------------------------------------------|--|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. meldende Stelle:                      |  | Firma _____<br>Straße _____<br>Ort _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Ansprechpartner bei Rückfragen:<br>Name _____<br>Tel.-Nr. _____                                              |
| 2. Zeitpunkt des Ereignisses:            |  | Datum _____<br>Uhrzeit ca. _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 3. Wetterlage:<br>Wind aus Richtung _____ mit _____ m/s<br>Temperatur: _____ °C<br>Luftfeuchtigkeit: _____ % |
| 4. Ort des Ereignisses:                  |  | Ort _____ Straße _____<br>Betrieb/Abt. _____ Gebäude-Nr. _____ Anlage _____<br>Anlageteil _____                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                              |
| 5. Art des Ereignisses:                  |  | <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> Brand <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Explosion <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Unfall <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Stofffreisetzung <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> </div> <div style="width: 65%;"> in Brand geratene Stoffe _____<br/> Explosion wurde ausgelöst durch _____<br/> Art des Unfalls _____<br/> freigesetzte Stoffe _____ ca. _____<br/> _____ ca. _____<br/> _____ ca. _____<br/> Stoff ist <input type="radio"/> ungefährlich <input type="radio"/> giftig <input type="radio"/> ätzend/reizend <input type="radio"/> leichtentzündlich <input type="radio"/> explosionsgefährlich <input type="radio"/> umweltgefährlich <input type="radio"/> <br/> sonstiges <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> _____ </div> </div> |                                                                                                              |
| 6. Art und Umfang des Schadens:          |  | <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> Personenschaden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Sachschaden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Umweltschaden <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> </div> <div style="width: 65%;"> Verletzte _____ <input type="radio"/> leicht verletzt <input type="radio"/> schwer verletzt Tote _____ Vermisste _____<br/> betroffene Sache _____<br/> Art des Schadens _____ Umfang <input type="radio"/> klein <input type="radio"/> mittel <input type="radio"/> groß<br/> Art _____<br/> Umfang _____ </div> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                          |                                                                                                              |
| 7. akute Gefahren:                       |  | <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> Schadstoffaustritt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Auswirkungen auf andere <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> </div> <div style="width: 65%;"> Stoff _____ Art der Gefährdung _____<br/> gefährdet sind <input type="radio"/> Luft <input type="radio"/> Boden <input type="radio"/> Wasser <input type="radio"/> _____<br/> betroffene Personen <input type="radio"/> Beschäftigte im Werk <input type="radio"/> Bevölkerung <input type="radio"/> _____<br/> Art der Auswirkungen _____ </div> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                              |
| 8. bisherige Maßnahmen:                  |  | <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 30%;"> Schadstoffmessungen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Schutzmaßnahmen <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> </div> <div style="width: 65%;"> erfolgte Messungen _____<br/> Ort _____<br/> Art _____ </div> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                              |
| 9. voraussichtliche weitere Entwicklung: |  | Eine Gefährdung außerhalb des Ereignisortes <input type="radio"/> besteht nicht <input type="radio"/> besteht <input type="radio"/> kann entstehen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                              |
| 10. sonstiges, Ergänzungen:              |  | <div style="border-bottom: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div> <div style="border-bottom: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div> <div style="border-bottom: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div> <div style="border-bottom: 1px solid black; height: 15px; width: 100%;"></div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                              |
| 11. ausgefertigt von:                    |  | <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 25%;">Name _____</div> <div style="width: 25%;">Datum _____</div> <div style="width: 25%;">Uhrzeit _____</div> <div style="width: 25%;">Unterschrift _____</div> </div>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                              |

Beispiele für die Annahme von Quelltermen  
für die Ermittlung der Störfallszenarien

Ausgangspunkt für die nach Nr. 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift anzunehmenden Abläufe und Auswirkungen von hypothetischen Störfallereignissen ist die Annahme, daß der Betreiber seine Sicherheitspflichten nach § 3 Abs. 1 der Störfall-Verordnung erfüllt hat. Den hypothetischen Störfallablaufszenarien wird keine Ursachenkette zugrundegelegt. Diese hypothetischen Störfallablaufszenarien können daher auch nicht Grundlage für die Anordnung störfallverhindernder Maßnahmen nach § 3 Abs. 1 der Störfall-Verordnung sein. Zur Ermittlung der Störfallablaufszenarien werden Quellterme nach Nr. 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift für hypothetische Ereignisabläufe in Betracht gezogen. Der Eintritt der ernststen Gefahr i.S. von § 2 Abs. 2 der Störfall-Verordnung wird angenommen.

Nachfolgend werden Beispiele für die anzunehmenden Abläufe und Auswirkungen genannt:

1.     **Stoffführende Systeme mit großem Massenstrom (druckführend, drucklos)**  
Austritt von Stoffen durch größere Schäden an stoffführenden Systemen (wie z.B. Undichtigkeit, Rohr- und Behälterbrüche). Dabei sind zu beachten bzw. zugrunde zu legen

- Quelhöhe und Richtung des Quellstrahls unter ungünstigen Bedingungen (z.B. bei drückführender Leitung Annahme einer Quelhöhe von 5 m und eines senkrechten Quellstrahls),
- größte zusammenhängende Stoffmenge unter Berücksichtigung der aktiven Absperreinrichtungen außerhalb des gestörten Anlageteils.

1.1 Brennbare oder explosionsfähige Stoffe/Stoffgemische  
Folgende Fälle sind in Betracht zu ziehen und ggfs. zu unterscheiden

- unmittelbare Zündung bei Austritt (jet-fire),
- Bildung einer explosionsfähigen Wolke (z.B. aus Lachenverdampfung) mit verzögerter Zündung; unverdämmte Gaswolkenexplosion (UCVE), verdämmte (CVE) oder teilweise verdämmte Gaswolkenexplosion je nach Umgebungsbedingungen),
- Bersten eines Behälters mit brennbaren druckverflüssigten Gasen nach Wärmeeintrag,
- Brand in einer Auffangwanne/Fläche (pool fire),
- Feuerball durch boil-over-Phänomen.

Auswirkungen

- Wärmestrahlung bei offener Flammenbildung
- Entstehen und Ausbreitung gefährlicher Brandprodukte,
- Ermittlung der zeitlichen und räumlichen Verläufe der Spitzenkonzentrationen und der Dosis,

- räumlicher Verlauf der Spitzenüberdruckwerte,
- Abschätzung der Gefahr von Trümmerwurf.

## 1.2 Luftgetragene toxische Stoffe (Gase, Gaswolken aus Lachenverdampfung, Stäube, Aerosole)

Es ist in Betracht zu ziehen:

Ausbreitung bei mittlerer (durchschnittlicher) Wetterlage.

Auswirkungen

- Ermittlung der zeitlichen und räumlichen Verläufe der Spitzenkonzentrationen und der Dosis,
- Ablagerung auf dem Boden (Angabe der Bodenoberflächenkonzentrationen).

## 1.3 Wasser- und bodengefährdende Stoffe

Folgende Fälle sind in Betracht zu ziehen und ggfs. zu unterscheiden:

Direkter Stoffeintrag oder mit vorheriger Ausbreitung nach 1.2 mit

- Ausbreitung auf Oberflächengewässern,
- Ausbreitung in Grundwasserströmen.

Auswirkungen

- Angabe der zeitlichen und räumlichen Verläufe der Schadstoffkonzentrationen im Gewässer,
- Abschätzung der Grundwasserbelastungen,
- Angabe von Bodenkontaminationen.

## 2. Brände

Folgende Fälle sind in Betracht zu ziehen und ggfs. zu unterscheiden

Brand von

- festen Stoffen (inklusive Verpackung),
- Stückgutlager,
- Brand der Masse des gesamten Brandabschnitts bzw. Gebäudes; bauliche (passive) Maßnahmen können berücksichtigt werden.

Auswirkungen

- Wärmestrahlung bei offener Flammenbildung,
- Entstehen gefährlicher Brandprodukte,
- Ausbreitung toxischer Brandprodukte (Spitzenkonzentration, Dosis).

## 3. Explosion

Explosion der in Betracht kommenden größten zusammenhängenden Stoffmenge; bauliche (passive) Maßnahmen können berücksichtigt werden.

Auswirkungen

- Beschreibung des räumlichen Verlaufs der Spitzenüberdruckwerte,
- Abschätzung der Gefahr des Trümmerwurfes.

Beispiel einer Gliederung mit Kurzerläuterung für einen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (BAGAP)

- Deckblatt mit
  - . postalischer Anschrift
  - . Telefon-Nr.
  - . Telefax-Nr.
- Fortschreibungsblatt (Änderungsdienst)
  - . Nachweis über Änderungen
- Verteiler
  - . Angabe der inner- und außerbetrieblichen Stellen, denen der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan zuzuleiten ist.
- Anwendungsbereich des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes  
Erläuterung:  
Hier sollte festgehalten werden, welche(r) Anlage(n), Betrieb(e), Werk von dem Plan behandelt wird (werden), d.h. worauf sich die folgend dargestellte Alarm- und Gefahrenabwehrplanung erstreckt.

Bei Werken mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Anlagen/Betrieben (z.B. in der Groß-Chemie) ist eine Unterteilung in

- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne der einzelnen Anlagen/Betriebe und
- Alarm- und Gefahrenabwehrpläne des Werkes sinnvoll.

Auf jeden Fall muß sichergestellt sein, daß jede Anlage, für die ein BAGAP nach der Störfall-Verordnung zu erstellen ist, in einem solchen Plan behandelt ist.  
Die Pläne sollten den gleichen schematischen Aufbau haben.

1. Angaben zu den Anlagen und ihrer Umgebung

1.1 Angaben zum Objekt (Anlage, Betrieb, Werk)

1.1.1 Allgemeine Beschreibung

Erläuterung:

Dieser Punkt dient zur Groborientierung der externen Einsatzkräfte.

Die Objektbeschreibung soll kurz und allgemein verständlich den Zweck des Objektes ("was macht die Anlage, der Betrieb, das Werk") erläutern. Sie soll zusätzlich auf ggf. bestehende über- oder untergeordnete Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hinweisen.

1.1.2 Zufahrtsmöglichkeiten

1.1.3 Betriebszeiten mit Angaben der jeweiligen Beschäftigtenzahlen

Erläuterung:

Diese Angaben dienen der Vorbereitung von eventuellen Rettungsmaßnahmen; sie ersetzen nicht die Anwesenheitskontrolle am Sammelort.

1.1.4 Einzelpläne

Erläuterung:

Hier sind Pläne für das gesamte Werk, in denen die gefährliche(n) Anlage(n) gekennzeichnet ist (sind), gemeint. Die Pläne

sind in den BAGAP zu integrieren oder es ist anzugeben, wo sie jederzeit verfügbar sind. Insbesondere sind folgende Pläne in einer Detaillierung zu erstellen, wie sie für die Begrenzung von Störfallauswirkungen erforderlich ist

- Feuerwehrplan nach DIN 14 095
- Energieversorgungsplan
- Rohrleitungspläne
- Abwasserkanalplan einschließlich Löschwasserrückhaltung
- Absperreinrichtungen
- Lageplan betrieblicher Alarm- und Warneinrichtungen
- Flucht- und Rettungswegpläne
- (Not-) Abfahrpläne

#### Feuerwehrplan (nach DIN 14 095)

Der Feuerwehrplan nach DIN enthält feuerwehrrelevante Angaben über das Einsatzobjekt/die Einsatzobjekte. Er enthält z.B.

- die Grundrisse der einzelnen Gebäude,
- Werkstraßen,
- Gebäudezugänge,
- Brandmeldeanlagen,
- Standorte der Hydranten,
- Querschnitte der Löschwasserleitungen,
- ortsfeste Löschanlagen,
- Sammelplätze.

Es kann erforderlich sein, für Teilbereiche Einzelpläne aufzustellen. Ziel ist die schnelle Vorab-Information der Einsatzkräfte (Werkfeuerwehr oder öffentliche Feuerwehr) über das Einsatzobjekt. Für die Kennzeichnung von Sicherheitseinrichtungen und Gefahren sollen Symbole verwendet werden.

(DIN 14 034, DIN 24 25, DIN 48 44 usw.).

Darüber hinaus müssen Gefahrenschwerpunkte und Sicherheitseinrichtungen eingezeichnet werden, damit die Einsatzkräfte im Gefahrfall kurzfristig umfassende Abwehrmaßnahmen treffen können.

Als Gefahrenschwerpunkte sollen u.a. aufgeführt werden:

- Radioisotope (Art, Intensität, Abschirmung, Standorte),
- Gefährliche Stoffe (Art, Menge, Einsatz- und Lagerart, mögliche gefährliche Reaktionen),
- technische Einrichtungen, von denen Gefahren ausgehen können (z.B. Hochdruckapparaturen, PCB-Betriebsmittel),
- Gefahrenbereiche aufgrund gesetzlicher Vorschriften.

Als Sicherheitseinrichtungen sollen u.a. aufgeführt werden:

- Notabschalteeinrichtungen,
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
- Notablaßeinrichtungen (Blow-down-Systeme).

#### Energieversorgungsplan

Der Übersichtsplan für die Energieversorgung enthält u.a. Angaben über den Verlauf und den Inhalt der Versorgungsleitungen

- Dampf (Druck und Temperatur),
- Druckluft (Druck),
- Inertgas, z.B. Stickstoff, CO<sub>2</sub>, (Druck),
- Heizgas (Art und Druck),
- Kühlmedien (Art und Druck),
- elektrische Energie, Mehrfacheinspeisung, Notstromversorgung (Spannung),
- Wasser (Druck und Nennweite),

- sonstige Energien.

### Rohrleitungspläne

Hier sind Angaben über Rohrleitungen entsprechend Nr. 3.2.1.2.4 der 2. Störfall-VwV zu machen.

### Abwasserkanalplan

Der Gesamtabwasserkanalplan enthält die Hauptsammelleitungen und Übergabestellen in den Vorfluter bzw. in das öffentliche Kanalnetz mit Absperr- und Umleitungsmöglichkeiten.

Der Gebäudekanalplan enthält:

- Absperrvorrichtungen, z.B. Schieber, Absperrblase,
- Kanaleinläufe,
- Bodenabläufe (Gullys) mit evtl. vorhandenen Verschlußeinrichtungen,
- Art des Abwassers (behandlungsbedürftig oder nicht behandlungsbedürftig),
- Verschlußmöglichkeiten von Boden- und Straßeneinläufen,
- Löschwasserrückhalte-Einrichtungen mit Volumenangaben.

Bei kleineren Betrieben/Werken lassen sich Gesamtabwasserkanalplan und Gebäudekanalplan zusammenfassen.

Die Löschwasserrückhaltung ist mit

- Einrichtungen und
- Volumenangaben

im Abwasserkanalplan darzustellen.

Bei größeren Betrieben/Werken ist ein gesonderter Plan aufzustellen.

### Absperreinrichtungen

Die Absperreinrichtungen sind

- für die Stoffzufuhr im Rohrleitungsplan,
- für die Energiezufuhr im Energieversorgungsplan und
- für das Abwasser im Abwasserkanalplan

darzustellen.

### Lageplan betrieblicher Alarm- und Warneinrichtungen

Der Lageplan gibt Hinweise auf die örtliche Lage und Funktion der Alarm- und Warneinrichtungen (z.B. Feuermeldeeinrichtungen, Nottelefone, Lautsprechanlagen, Sirenen). Die Funktion im Alarmierungssystem muß angegeben sein.

### Flucht- und Rettungswegpläne

Der Flucht- und Rettungswegplan muß für jedes Gebäude aufgestellt werden. Er muß deutlich sichtbar z.B. in Treppenträumen und Fluren ausgehängt sein. Er dient den im Betrieb Anwesenden dazu, das Gebäude schnell und sicher zu verlassen und den Sammelort/Treffpunkt aufzusuchen. Er muß folgende Angaben enthalten:

- Grundriß des Gebäudes/Geschosses, in dem sich der Betrachter befindet,
- deutliche Markierung des Standortes des Betrachters,
- Einzeichnung der Flucht- und Rettungswege ins Freie oder zu anderen gesicherten Bereichen,
- Einzeichnung von Sammelplätzen/Treffpunkten.

### (Not-) Abfahrpläne

Die Notabfahrpläne enthalten Anweisungen und Verfahrensbeschreibungen zur Notabschaltung der gefährlichen Anlagen (z.B. Reaktoren). Die (Not-) Abfahrpläne sind in der Regel im Betrieb vorzuhalten.

## 1.2 Gefahrenschwerpunkte

### Erläuterung:

Unabhängig von der graphischen Darstellung unter 2.1.4 (im Feuerwehrplan) werden hier die wichtigsten gefährlichen Stoffe und gefährlichen technischen Einrichtungen aufgelistet.

### 1.2.1 Gefährliche Stoffe

#### Erläuterung:

Es müssen Art, Menge, Einsatz- und Lagerart, mögliche gefährliche Reaktionen der Gefahrstoffe sowie Hinweise zur Schadensbekämpfung angegeben werden.

Es sind die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und ggf. betriebsinterne Stoffinformationen beizufügen oder z.B. in der Koordinierungsstelle (siehe 2.3.1) bereitzuhalten.

### 1.2.2 Gefährliche technische Einrichtungen

#### Erläuterung:

Als gefährliche technische Einrichtungen werden Einrichtungen angesehen, von denen Gefahren ausgehen können, z.B.

- Hochdruckapparaturen
- PCB-Transformatoren
- radioaktive Strahler.

### 1.2.3 Gefahrenbereiche

#### Erläuterungen:

Gefahrenbereiche sind insbesondere die Standorte der unter 3.1 und 3.2 genannten gefährlichen Stoffe und gefährlichen technischen Einrichtungen. Sie können im Feuerwehrplan dargestellt sein.

### 1.2.4 Auswirkungsbetrachtungen und Gefährdungsbereiche

#### Erläuterungen:

Hier sind die Auswirkungsbetrachtungen (räumlicher und zeitlicher Verlauf) der in Nr. 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift zugrunde gelegten Störfallabläufe darzulegen. Ferner sind die mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmten Gefährdungsbereiche zu dokumentieren. Die Gefährdungsbereiche sind in dem Ortsplan nach Nr. 1.3.1 graphisch darzustellen.

## 1.3 Angaben zur Umgebung

### 1.3.1 Allgemeine Beschreibung

#### Erläuterung:

Auszug aus dem Ortsplan (Maßstab 1 : 5000), Inhalt (u.a.)

- angrenzende Straßen, Eisenbahnlinien, Wasserläufe,
- Nutzungsart des Gebietes,
- besondere Schutzobjekte nach Nr. 1.3.2.

### 1.3.2 Besondere Schutzobjekte in der Nachbarschaft

#### Erläuterung:

Hier sind Angaben nach Nr. 3.2.7c) der 2. Störfall-VwV zu machen.

### 1.3.3 Gefahrenquellen in der Umgebung

Erläuterung:

Hier sind Angaben nach Nr. 3.2.4.2 der 2. Störfall-VwV zu machen.

## 2. Gefahrenabwehrkräfte und -einrichtungen

### 2.1 Betriebliche Gefahrenabwehrkräfte

#### 2.1.1 Einsatzkräfte

Erläuterung:

Folgende Angaben sollten gemacht werden:

- Alarmzentrale
  - . Standort
  - . Zeiten der Besetzung
  - . Aufgaben, Zuständigkeiten
- Feuerwehr
  - . Art der Kräfte (Werkfeuerwehr, Betriebsfeuerwehr, betriebliche Einsatzkräfte),
  - . Qualifikation der Einsatzkräfte (Ausbildungsstand),
  - . Zeiten der Besetzung,
  - . Schichtstärke (Verfügbarkeit von Feuerwehrkräften nach 5 Minuten),
  - . Aufgaben, Zuständigkeiten, Weisungsbefugnisse;
- Sanitätsdienst
  - . Art der Kräfte,
  - . Zeiten der Besetzung,
  - . Schichtstärke,
  - . Aufgaben, Zuständigkeiten;

- Werkschutz/Pförtnerdienst
  - . Zeiten der Besetzung,
  - . Schichtstärke,
  - . Aufgaben, Zuständigkeiten;
- sonstige sofort zur Verfügung stehende Kräfte
  - . Art der Kräfte, Qualifikation,
  - . Zeiten der Besetzung,
  - . Aufgaben, Zuständigkeiten.

#### 2.1.2 Werksleitung/Betriebsleitung

##### Erläuterung:

Hier ist anzugeben, wie sichergestellt ist, daß jederzeit eine Person als oberste Führungskraft der Anlage/des Betriebes/Werkes zu den erforderlichen Entscheidungen befugt und für diese verantwortlich ist.

#### 2.1.3 Spezielle Fachkräfte

##### Erläuterung:

Für spezielle Aufgaben und bei besonderen Problemstellungen können im Ereignisfall spezielle Fachkräfte hinzugezogen werden, z.B.

- Sicherheitsingenieur und Sicherheitsfachkräfte,
- Störfallbeauftragter,
- Strahlenschutzbeauftragter,
- Berater gemäß § 5 Abs. 3 der Störfall-Verordnung.

#### 2.2 Außerbetriebliche Gefahrenabwehrkräfte

##### Erläuterung:

In Abstimmung mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden sind Angaben der außerhalb

des Werkes für die Gefahrenabwehr auf dem Betriebsgelände zur Verfügung stehenden Abwehrkräfte (z. B. Mannschaftsstärke, Alarmierungszeiten, Ausrüstung, Qualifikation) zu machen.

## 2.3 Einrichtungen und Ausrüstung

### 2.3.1 Koordinierungsstelle

Erläuterung:

Es werden Angaben über Funktion, Besetzung, Ort und Ausstattung der im Ereignisfall zu besetzenden Koordinierungsstelle gemacht.

### 2.3.2 Kommunikationsstrukturen

Erläuterung:

Es werden die im Ereignisfall zur Verfügung stehenden werks-internen Einrichtungen genannt und kurz beschrieben.

### 2.3.3 Mobile Einsatzmittel

Erläuterung:

Die im Werk für den Einsatz im Rahmen der Gefahrenabwehr vorhandenen Einsatzmittel werden genannt und kurz beschrieben.

### 2.3.4 Ausrüstungen

Erläuterung:

Die Ausrüstungsteile (z.B. persönliche Schutzausrüstungen) sollten im einzelnen in tabellarischer Form aufgelistet werden.

Dabei sollten auch Angaben über den jeweiligen Standort und die Verfügbarkeit gemacht werden.

#### 2.3.4 Hilfsmittel zur Ermittlung des Gefährdungsbereiches

##### Erläuterung:

Die im Werk vorhandenen Meßgeräte zur Beurteilung von Umweltbeeinträchtigungen und der meteorologischen Verhältnisse werden genannt und kurz beschrieben. Ferner werden Angaben darüber gemacht, wie ermittelte Daten in die Gefahrenabwehr integriert werden können. Als zeitgerechte Methode zur Echtzeitermittlung der Gefährdungsbereiche sind computergestützte Systeme besonders geeignet.

#### 2.3.5 Warneinrichtungen für Beschäftigte

##### Erläuterung:

In Abstimmung mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden sind Angaben zu den Warneinrichtungen und ihrer Funktion zu machen.

### 3. Alarmplan

#### 3.1 Alarmfälle

##### Erläuterung:

Es werden alle Alarmfälle definiert. Dabei sind zu unterscheiden:

- Ereignisse, die Aktivitäten des Werkes gemäß dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan erfordern, und
- Ereignisse, die gemäß den für das Werk geltenden gesetzlichen Vorschriften und Vereinbarungen gegenüber den zuständigen Behörden meldepflichtig sind.

Zum Beispiel:

##### Werksinterne Alarmfälle

Ereignisse, die Aktivitäten des Werkes gemäß dem Alarm- und Gefahrenabwehrplan erfordern, können z.B. sein:

- Personenschäden,
- Brände,
- Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes,
- Schäden an Hafen- und Schifffahrtsanlagen, Polder,
- Sturmflutwarnungen,
- Hochwassergefahren,
- sonstige Ereignisse, die den Einsatz betrieblicher Einsatzkräfte, des Rettungsdienstes oder der öffentlichen Feuerwehr erforderlich machen, und
- sonstige Ereignisse, die zur Gefahrenabwehr unverzüglich Aktivitäten der verantwortlichen Führungskräfte erfordern.

#### Meldepflichtige Ereignisse

Die Ereignisse, die unverzüglich den zuständigen Behörden gemeldet werden müssen, ergeben sich aus den für den (das) jeweiligen(n) Betrieb (Werk) zur Anwendung kommenden gesetzlichen Vorschriften und Vereinbarungen.

Meldepflichtige Ereignisse können z.B. sein:

- Personenschäden,
- Brände,
- Explosionen,
- Störfälle im Sinne der Störfall-Verordnung,
- sicherheitsbedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes,
- Betriebsstörungen oder andere Ereignisse mit erheblichen Umweltauswirkungen,
- wassergefährdende Vorgänge,
- schwere Schadensfälle,
- Vorfälle beim Umgang mit gefährlichen Gütern,
- Schäden an Hafen- und Schifffahrtsanlagen, Polder,
- Gefahren, die erkennbar über das Werksgelände hinausgehen,

- Bombenfunde (Blindgänger),
- Bedrohung durch Dritte.

### 3.2 Alarmierung

#### Erläuterung:

Es werden der Alarmierungsablauf beschrieben und die je nach Alarmfall durchzuführenden Alarmierungen bzw. Benachrichtigungen festgelegt. Es ist eine Alarmierungsliste zu erstellen (vgl. Anhang 1).

Der Alarmierungsablauf muß so organisiert werden, daß in keinem Fall unnötig Zeit vertan wird.

Insbesondere die Alarmierung der dringend benötigten Einsatzkräfte (z.B. Werkfeuerwehr/Betriebsfeuerwehr/betriebliche Einsatzkräfte/Öffentliche Feuerwehr/Notarzt) muß einfach organisiert sein und weitgehend automatisch ablaufen.

Der Alarmierungsablauf ist in einem Schema darzustellen (vgl. Anhang 3).

### 4. Warnungen

#### 4.1 Warnung der Beschäftigten

##### Erläuterung:

Es ist anzugeben, wie die in der Anlage, dem Betrieb oder im Werk anwesenden Personen nötigenfalls über Alarmsituationen informiert und vor Gefahren gewarnt werden.

#### 4.2 Warnung der Nachbarschaft

##### Erläuterung:

Die Warnung der Anlieger, insbesondere der betroffenen Bevölkerung, erfolgt durch die für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden. In Einzelfällen kann

in Abstimmung mit diesen Behörden eine Warnung durch den Betreiber erfolgen.

Eine Warnung erfolgt bei akut drohenden Gefahren, z.B.

- durch Lautsprecherdurchsagen von Feuerwehr/Polizei und/oder
- über Sirenen (Bezug zur Bevölkerungsinformation nach § 11a der Störfall-Verordnung beachten) und
- durch Rundfunkdurchsagen.

## 5. Gefahrenabwehr

### 5.1 Gefahrenabwehr durch interne Stellen

Erläuterung:

Die im Alarmfall von den zuständigen werksinternen Stellen durchzuführenden Aufgaben können jeweils nach folgendem Schema erarbeitet werden:

Meldung:

Es wird erklärt, wie die Stelle im Alarmfall alarmiert und informiert wird.

Aufgaben/Zuständigkeiten:

Es werden die Aufgaben der betroffenen Stelle genannt. Ferner wird auf weitere Anweisungen (z.B. Dienstanweisungen, Betriebsanweisungen) hingewiesen, die Detailanweisungen für den Alarmfall enthalten.

Es wird angegeben, wer beim Ausfall von Einsatzkräften deren Aufgaben übernimmt.

- 5.1.1 Alarmzentrale
- 5.1.2 Werkfeuerwehr
- 5.1.3 Werksärztlicher Dienst
- 5.1.4 Werkleiter vom Dienst
- 5.1.5 Werkschutz
- 5.1.6 Sicherheitsabteilung
- 5.1.7 Umweltschutzabteilung
- 5.1.8 Betroffene Anlage
- 5.1.9 Nachbaranlagen
- 5.1.10 Hilfeleistende interne Fachabteilungen.

Erläuterung:

Hilfeleistende interne Fachabteilungen können z.B. folgende Stellen sein:

- Personalabteilung
- Abteilung für die Öffentlichkeitsarbeit
- Bauabteilung
- Transportwesen
- Elektro-Abteilung
- Prozeßleittechnik
- Energiezentrale.

#### 5.1.11 Alle Mitarbeiter

Erläuterung:

Anweisungen an die Mitarbeiter über "Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm" müssen unmittelbar an die Mitarbeiter gerichtet werden (z.B. in der Alarmordnung).

## 5.2 Gefahrenabwehr unter Beteiligung externer Stellen

### Erläuterung:

Im Rahmen der gemäß Störfall-Verordnung erforderlichen Abstimmung des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes zwischen dem Betreiber und den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) sowie der Verpflichtung des Betreibers, in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig zu beraten (§ 5 Abs. 3), sind die abstimmungsbedürftigen Punkte zu klären.

Die getroffenen Vereinbarungen insbesondere zu

- Einweisung, Information und Beratung externer Kräfte,
- Einsatzleitung bei gemeinsamem Einsatz interner und externer Kräfte,
- Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- für den Einsatz erforderliche Daten über das Werk z. B. im Einsatzleitreechner der öffentlichen Feuerwehr

sind im Alarm- und Gefahrenabwehrplan festzuhalten.

## 6. Anweisungen für spezielle Ereignisse

### Erläuterung:

Hier werden Handlungsanweisungen für Ereignisse gegeben, bei deren Eintritt besondere Maßnahmen erforderlich sind oder zur Gefahrenabwehr spezielle Informationen benötigt werden; z.B.

Erläuterung getroffener Vorkehrungen. Derartige Ereignisse können z.B. sein:

- extreme Wetterlagen,
- Smog,
- Ausfall oder Überlastung der Telefonanlage,

- Bombenfund (Blindgänger),
- Bedrohung durch Dritte,
- Hilfeanforderung von außen,
- Ereignisse in besonderen Bereichen/an besonderen Anlagen.

## 7. Informationen der Behörden und der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und Auskünfte an die Bevölkerung

Erläuterung:

Auskünfte an Dritte während eines Alarmfalles sollen

- sachgerecht sein,
- auf keinen Fall Mutmaßungen über Ursachen enthalten,
- nicht eventuellen Ermittlungen von Behörden vorgreifen und
- schriftlich festgehalten werden.

### 7.1 Information der Behörden

Erläuterung:

Die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden sind unverzüglich, umfassend und sachkundig zu beraten (§ 5 Abs. 3 Störfall-Verordnung).

### 7.2 Vereinbarung über Information der Medien (Presse, Rundfunk, Fernsehen) und Auskünfte an die Bevölkerung

Erläuterung:

Um eine unnötige Beunruhigung der Bevölkerung durch Falschmeldungen zu vermeiden, wird empfohlen, Vorsorge zu treffen, um im Ereignisfall Journalisten unverzüglich und sachlich richtig informieren zu können. Darüber hinaus ist Vorsorge zu treffen, daß Anfragen aus der Bevölkerung sachlich und ausreichend beantwortet werden können.

## 8. Externe Hilfsmittel und Fachkräfte

### 8.1 Geräte und Ausrüstungen

### 8.2 Spezielle Fachkräfte

### 8.3 Telefonverzeichnis

#### Erläuterung:

Telefonnummern, die im Alarmfall u.a. für Behörden und die verantwortlichen Führungskräfte des Betriebes/Werkes bedeutsam sein können, insbesondere Behörden- und Fremdfirmen-Rufnummern, sind im Alarm- und Gefahrenabwehrplan aufzuführen.

## 9. Anlagen

#### Erläuterung:

Insbesondere können hier

- die unter Nr. 1.1.4 genannten Pläne
- Sicherheitsdatenblätter
- Alarmierungsschemata/-listen
- Meldeformulare

u.a. integriert werden.

Anhang 7

Maßnahmenkatalog

Beispielhafte Zusammenstellung von Maßnahmen, die im Gefahrenfall ergriffen werden müssen

Ein konkreter Maßnahmenkatalog ist Bestandteil der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne. Dabei wird die Durchführung der Maßnahmen an bestimmte Alarmfälle und Meldestufen (vgl. Anhang 2) gekoppelt.

1. Alarmierung entsprechend Alarmplan und ggf. Vorabmeldung des Störfalls,
2. Warnung der Beschäftigten und Dritter, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten,
3. Einrichtung von Einsatzleitungen.
4. Sofortmaßnahmen:
  - a) Maßnahmen zum persönlichen Schutz von Beschäftigten und Einsatzkräften,
  - b) Art, Ort, Umfang des Ereignisses feststellen (Messungen),
  - c) Gefahrenbereich räumen und absperren,
  - d) Schutz von gefährlichen Nachbareinrichtungen,
  - e) Stoffabsperrungen und Anlagenabschaltung,
  - f) Notversorgung,
  - g) Bekämpfungsmaßnahmen einleiten,
  - h) Verletzte befreien; Erste Hilfe.

5. Weitere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr:

- a) Gefahrenumfang genauer bestimmen (Messungen, Wetterverhältnisse, Ausbreitungsprognosen, Einsturzgefahr, Gefahr für Gewässer und Boden),
- b) Entscheidung über weitergehende Alarmierung und Warnung,
- c) Organisieren von Nachbarschaftshilfen,
- d) Lotsen oder Einsatzleitsystem zur Einweisung der öffentlichen Einsatzkräfte bereitstellen sowie Pläne, Listen und Schlüssel bereithalten.

6. Sondermaßnahmen:

- a) Maßnahmen bei Freisetzung explosionsgefährlicher Stoffe,
- b) Maßnahmen bei Freisetzung gesundheitsschädlicher Stoffe,
- c) Maßnahmen bei Brand und Explosion,
- d) Maßnahmen bei Gefahren durch radioaktive Stoffe oder Abfälle,
- e) Maßnahmen bei Gefährdung von Gewässern und Boden,
- f) Maßnahmen bei Notständen (Stromausfall, Unwetter, Hochwasser, Schnee/Eis, Ausfall der Abwasserreinigungsanlagen).

Anhang 8

1. Checkliste für die Abstimmung von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen mit den öffentlichen Gefahrenabwehrbehörden

- Verteiler:  
Adressaten und Anzahl der fortzuschreibenden Exemplare.
- Fortschreibung:  
Zeitraum, andere Kriterien zur Aktualisierung.
- Beschreibung der Umgebung
  - Gefahrenpotentiale,
  - Öffentliche Gebäude,
  - empfindliche Einrichtungen.
- Gefährdungsbereiche:  
Darlegung der Störfallablaufszenarien nach Nr. 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift, insbesondere
  - Ausbreitungsrechnungen,
  - Ausbreitungsmodelle,
  - Art der Szenarien,
  - Einteilung in Radian/Sektoren.
- Pläne/Zeichnungen
  - der Umgebung (Nutzung vorhandener Lage-/Ortspläne)
  - des Betriebes,
  - der Wasserversorgung (Löschwasser/Kühlwasser/Verfügbarkeit),
  - des Abwassernetzes (Löschwasserrückhaltung und -entsorgung),

- der Energieversorgung (Stromlosschaltung von Anlagen bei Explosionsgefahr, Notstromversorgung);
- Betriebliche Sofortmaßnahmen
  - Alarmierung externer Stellen (Stichworte/Zuständigkeiten/Reihenfolge),
  - Alarmierung interner Stellen (Betrieblicher Meldekopf),
  - interne und externe Alarmierungs- und Meldewege (Telefon, Funk, Fax, Telex, geschützte Kommunikationsverbindung nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung);
- Verständigung betriebsfremder Nachbaranlagen
  - Erreichbarkeit der Nachbaranlagen,
  - Einsatz von Lautsprecherwagen/Sirenen,
  - Zuständigkeiten;
- Betriebliche Einsatzleitung
  - Standort,
  - Zusammensetzung,
  - Erreichbarkeiten inner- und außerhalb der Betriebszeiten.
- Räumung des Betriebes oder von Betriebsteilen
  - Zeitpunkt,
  - Zuständigkeiten,
  - Sammelplätze;
- Absperrmaßnahmen innerhalb des Betriebes;

Bei notwendigem Einsatz externer Kräfte zur betrieblichen Gefahrenabwehr

- Betriebliche Einsatzkräfte
  - Aufgabenverteilung, Zuständigkeiten,
  - Stärke, Qualifikation, Ausstattung, Verfügbarkeit nach festgelegter Zeit; Erreichbarkeit;
- Gefahrenbekämpfung
  - betriebliche Möglichkeiten und Strategie zur Gefahrenbekämpfung,
- Vorbereitung der öffentlichen Erstmaßnahmen
  - Meldekopf (möglichst nur ein Meldekopf),
  - Alarmierung: Alarmadressen, Meldestufen (Vorabmeldungen), Alarmierungswege,
  - Anfahrtwege (Objektschlüssel hinterlegen),
  - Lotsenstellen (Orte und Besetzung);
- Bereitstellungsräume (Vermeidung von Doppelbelegungen);
- Informationsbeschaffung (Feuerwehrplan/Sicherheitsanalyse, Sicherheitsdatenblätter, Lagerverzeichnis nach § 6 Abs. 3 der Störfall-Verordnung, Fachberater gemäß § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Störfall-Verordnung);
- Technische Einsatzleitung
  - Standort,
  - Zusammensetzung,
  - Erreichbarkeit;

- Örtliche Einsatzleitung.
  - Standort,
  - Zusammensetzung,
  - Erreichbarkeit;
- Absperrmaßnahmen (Zeitpunkt, Zuständigkeit, Ausführung, Hilfsmittel);
- Warnung der Nachbarschaft (Art, Hilfsmittel, Texte für Durchsagen, Zuständigkeiten, Zeitpunkt);
- außerbetriebliche Einsatzkräfte
  - Aufgaben, Zuständigkeiten,
  - Stärke, Qualifikation, Ausrüstung, Verfügbarkeit,
  - Vorhaltung von Sondergerät und besonderen Einsatzmitteln,
  - Erreichbarkeiten;
- Gefahrenbekämpfung
  - Möglichkeiten und Strategien zur Gefahrenbekämpfung;

#### Öffentliche Folgemaßnahmen

- Medizinische Versorgung (Verletztensammelstelle);
- Information der Öffentlichkeit
  - Vorabinformation nach § 11 a der Störfall-Verordnung;  
Person oder Stelle, die zusätzliche Information bei Störfall erteilt,
  - Fernsehen/Presse/Rundfunk,
  - Zeitpunkt, Zuständigkeiten.

2. Checkliste für die Abstimmung von Maßnahmen zur Brandbekämpfung auf der Grundlage von Brandschutzvorsorgemaßnahmen.

(landesrechtliche Bestimmungen sind zu berücksichtigen)

2.1 Bauliche Brandschutzvorkehrungen

- Sicherheitsabstände,
- Brandschutzisolierungen,
- Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen zur Einstufung der Bauteile,
- Unterteilung größerer Läger in vertikale und ggf. in horizontale Brandabschnitte und die Möglichkeit der Separatlagerung,
- Auffangräume für kontaminiertes Löschwasser (Löschwasserrückhalterichtlinie),
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (automatische Auslösung durch Brandmeldeanlagen),
- sonstige getroffene Maßnahmen.

2.2 Brandschutzeinrichtungen

- Chemikalienläger: automatische Gefahrenmeldeanlagen, die eine ständig besetzte Stelle alarmieren und automatische Sicherheitseinrichtungen auslösen (z.B. ggfs. Schließen von Brandschutztüren),
- Explosionsschutzeinrichtungen,
- stationäre Überwachungs- (z.B. Gas-Leckwarnanlagen) und Hilfseinrichtungen (z.B. Absaugrohre, Entlüftungseinrichtungen, Anlagen zum Niederschlagen von Dämpfen/Nebeln) zur Erkennung möglicher Leckagen bzw. Stoffaustritte.

- stationäre Löschsyste me bzw. automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkler-, Berieselungs- und Schaumlöschanlagen), halbautomatische Löschanlagen (bei Vorhandensein einer Betriebs- oder Werkfeuerwehr),
- automatisch einsetzende Ersatzstromversorgung zur Absicherung der Funktion von sicherheitstechnisch relevanten elektrisch betriebenen Ausrüstungsteilen; vor mechanischen und thermischen Einflüssen geschützte Verlegung aller zur Notstromversorgung gehörenden Kabel und Leitungen,
- Löschwasserversorgung (WV 405) in Abhängigkeit der Stoffgefährlichkeitsmerkmale und der Größe der Brandabschnitte.

### 2.3 Organisatorischer Brandschutz

- Betriebliche Brandschutzbeauftragte,
- Qualifikation, Ausrüstung, Mindestschichtstärke, Aufgaben und Einsatzpläne der Betriebs- oder Werkfeuerwehren,
- vorgesehene gemeinsame Übungen zwischen den Betriebs- bzw. Werkfeuerwehren und den öffentlichen Feuerwehren auch auf Basis von Stabsrahmenübungen (dabei Überprüfung der Kommunikationsverbindungen),
- Erstellen und Fortschreiben einer Brandschutzordnung nach DIN 14 096,
- Objekte mit besonderen Gefahrenpotentialen innerhalb des Betriebes: nach ihrer Inbetriebnahme regelmäßige Überprüfung nach landesrechtlichen Bestimmungen (z.B. im Rahmen der Brandverhütungsschau); mögliche Gefahrensituationen: Mittel zur Schadensbekämpfung (z.B. Löschmittelarten und -mengen, Schutzausrüstungen) und

des Umfangs ihrer Bereithaltung durch den Betrieb sowie der Strategie des Einsatzes unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Toxizität.

2.4 Vorkehrungen zur Entfernung von Brandrückständen  
Abstimmung über

- Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Produktions- bzw. Lagerstoffen und Brandreaktionsprodukten,
- Entsorgungskonzepte.

2.5 Brandschutzrelevante Lagerung

- Zusammenlagerungsverbote für bestimmte Stoffe/Produkte,
- Lagerung entsprechend Wassergefährdungsklassen und Gefährlichkeitscharakteristik,
- Lagermengenbegrenzungen,
- Reaktion der eingelagerten Stoffe/Produkte bei erhöhter Temperatur,
- Reaktion der eingelagerten Stoffe/Produkte mit Löschmitteln, insbesondere mit Wasser,
- Speziallöschmittel und Ausrüstungen (z.B. Schutzanzüge, -masken, Gullyabdichtungen, Abdeckplanen),
- brandschutztechnische Abstandsflächen von und zwischen Gebäuden,
- genormte Kennzeichnung.

2.6 Brandschutzrelevante Kennzeichnungen

- Kennzeichnung der Gebäude (auch nach einem Schadereignis deutlich erkennbar).

- Kennzeichnung der Lage von Brandwänden/Komplextrennwänden und Treppenräumen an den Außenwänden von Gebäuden nach DIN 14 034, Teil 6,
- gesonderte und deutliche Kennzeichnung von Stoffen und Bereichen, bei denen zur Brandbekämpfung kein Löschwasser verwendet werden darf,
- Kennzeichnung und Bezeichnung von Rohrleitungen.

2.7 Bei der betrieblichen Feuerwehrleitstelle bereitzuhaltende Unterlagen für Objekte mit besonderen Gefahrenpotentialen

- "Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen" nach DIN 14 095 Teil 1,
- Brandmelder-Lageplan nach DIN 14 675 ("Brandmeldeanlagen"),
- Einsatzpläne nach DIN 14 011 Teil 2 ("Abwehrender Brandschutz"),
- Angaben über Anfahrwege und Stellflächen nach DIN 14 090 (nicht in NRW),
- Hinweise zur Lage von Hydranten und zur Löschwasserversorgung,
- Angaben über die Aufnahme kontaminierten Löschwassers (Löschwasserentsorgungskonzepte),
- Abwasserkanalpläne,
- Angaben über stationäre Löschanlagen,
- Angaben, die zur Beherrschung der aus den Besonderheiten des Einsatzortes resultierenden Gefahren (z.B. bei bestimmten Stoffen oder technischen Einrichtungen nicht mit Wasser löschen) erforderlich sind.
- Zugriff zu den Stofflisten, Lagerlisten, Sicherheitsdatenblättern nach § 14 Gefahrstoffverordnung vom 30. Oktober 1993 (BGBl. I S 1782) (z.B. rechnergestützte Stoff- bzw. Produktdatenbanken mit Angaben über geeignete Lösch-, Neutralisations- und Dekontaminierungsmittel und -verfahren).

Anhang 9

Anforderungen an die Informationen gemäß Anhang VI der Störfall-Verordnung

1. Name des Betreibers und Angabe des Standorts

Erforderlich ist die Angabe der Firma mit Anschrift. Aus den Angaben zum Standort muß eine eindeutige räumliche Zuordnung der Anlage, für die die Information gegeben wird, möglich sein. Die Beifügung einer Lageskizze (ggf. Lageplan) ist empfehlenswert.

2. Benennung und Stellung der Person, die die Information gibt

Erforderlich ist die Angabe des Namens der Person bzw. der Stelle, die die Informationen erteilt und für Rückfragen zur Verfügung steht. Es sollte neben der genauen Anschrift mindestens eine Telefon/Telefax-Nr. für allgemeine Informationen zum Gefahrenobjekt sowie für Auskünfte im Gefahrenfall zur Verfügung stehen.

3. Bestätigung, daß die Störfall-Verordnung Anwendung findet und die sich daraus ergebenden Mitteilungspflichten erfüllt worden sind

Erforderlich ist die Bestätigung, daß die Firma eine Anlage (Bezeichnung nach der 4. BImSchV betreibt, die der Störfall-Verordnung unterliegt. Es ist weiterhin zu bestätigen, daß die Anlage der zuständigen Behörde ord-

nungsgemäß angezeigt wurde (Benennung) und ggf. eine Sicherheitsanalyse erstellt sowie eine betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung durchgeführt wurde.

4. Allgemeinverständliche Kurzbeschreibung über Art und Zweck der Anlage

Erforderlich sind Angaben über den Zweck der Anlage. Es wird eine kurze Beschreibung des Verfahrens und seiner Zielsetzung, insbesondere der Produkte empfohlen. Die Bezeichnung der Anlage soll den Angaben in der 4. BImSchV entsprechen. Gegebenenfalls sollte eine vertiefte Information über Art und Zweck der Anlage auf Abruf bereitgehalten werden (Angabe von Telefon-Nr.).

5. Bezeichnung der Stoffe oder Zubereitungen, die einen Störfall verursachen können, unter Angabe ihrer wesentlichen Gefährlichkeitsmerkmale

Erforderlich ist die Angabe des chemische Stoffnamens und eventuell gebräuchlicher Trivialnamen. Bei einer Großzahl von Stoffen sollten die gefährlichsten und mengenmäßig bedeutsamsten Stoffe genannt und hinsichtlich ihrer Gefährlichkeitsmerkmale anschaulich charakterisiert werden. Die Angabe sollte die Gefährlichkeitsmerkmale (Bezeichnung, Piktogramme) nach dem Chemikaliengesetz verwenden.

Auf Anfrage ist eine vertiefte Information anzubieten. Als vertiefte Information sind die Angaben ausreichend, die in dem Sicherheitsdatenblatt nach § 14 Gefahr-

stoffverordnung in der Fassung vom 30. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) zu den Bezeichnungen und Gefährlichkeitsmerkmalen enthalten sind. Eine Kontaktadresse ist hier anzugeben.

6. Allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahr bei einem Störfall einschließlich möglicher Wirkungen auf Mensch und Umwelt

Erforderlich sind Angaben zu:

1. Gefahrenart (Brand, Explosion, toxische Freisetzung),
2. mögliche Auswirkungen (z.B. Wärmestrahlung, Trümmwurf, Druckwelle, Luftverunreinigung, Wasserverunreinigung (Vergiftung), Bodenverunreinigung, einschließlich möglicher Nutzungseinschränkung für Boden und Wasser).

Gegebenenfalls sind Angaben über den Grad der Schwere der zu erwartenden Auswirkungen sowie den Auswirkungsbereich zu machen.

7. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen gewarnt und über den Verlauf eines Störfalls fortlaufend unterrichtet werden sollen

Erforderlich sind geeignete Angaben über das Alarmierungssystem (Alarmfälle, Alarminhalt) und das Informationssystem für Auskünfte in Gefahrensituationen, insbesondere

- Angabe eindeutiger Warnsignale,

- Angabe der Informationsquellen im Gefahrenfall,
- Zugänglichkeit von Detailinformationen,
- Entwarnung durch Behörden.

8. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffenen Personen beim Eintreten eines Störfalls handeln und sich verhalten sollen

Erforderlich sind eindeutige Angaben zu Verhaltensmaßnahmen in einer Gefahrensituation. Der genaue Wortlaut muß zwischen Betreiber und den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt sein, insbesondere sind dabei folgende Punkte zu berücksichtigen

- Nachbarschaftshilfe,
- Verhalten in Wohnungen,
- Verhalten bei Evakuierung,
- Ärztliche Konsultationen,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Panik.

9. Bestätigung, daß der Betreiber geeignete Maßnahmen am Standort einschließlich der Verbindung zu den für die allgemeine Gefahrenabwehr und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden getroffen hat, um bei Eintritt eines Störfalls gerüstet zu sein und dessen Wirkung so gering wie möglich zu halten.

Erforderlich ist die Bestätigung, daß

- geeignete Maßnahmen am Standort getroffen werden, um für den Eintritt eines Störfalls gerüstet zu sein (z.B. entsprechende Auffangwanne, Feuerwehrspezialgeräte),
- Verbindungen zu den Behörden im Störfall bestehen.

10. Hinweis auf den außerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, der für die Störfallauswirkungen außerhalb des Standortes ausgearbeitet wurde.

In dem Hinweis soll die für den außerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan zuständige Behörde genannt werden.

11. Einzelheiten darüber, wo unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsauflagen weitere Informationen eingeholt werden können. Zu den geheimzuhaltenden Unterlagen zählen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Angabe einer Kontaktadresse, bei der weitere Informationen erhalten werden können.

# Information über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen des Werkes Phönix der Werner Mustermann GmbH



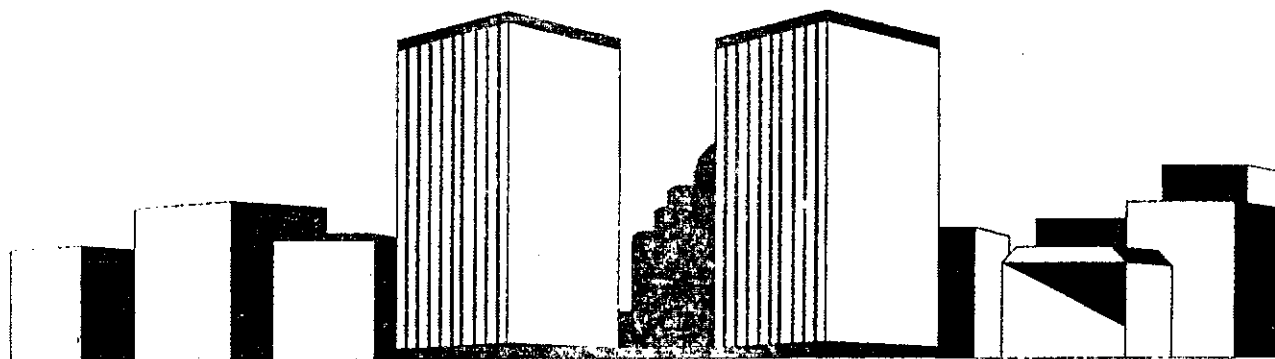
Die Vermeidung von industriellen Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen sind Ziele der EG-Störfall-Richtlinie von 1982 und ihrer Änderungen von 1987 und 1988. Bereits 1980 ist in der BR Deutschland die Störfall-Verordnung (Verordnung zur Durchführung des Bundes-Umweltschutzgesetzes) in Kraft getreten. Die Umsetzung der geltenden EG-Störfall-Richtlinie ist am 01. September 1991 eine neue Fassung der Störfallverordnung in Kraft getreten. Dadurch werden Betreiber von Anlagen mit einem besonderen Gefährdungspotential erweiterte und fortdauernde Informationspflichten auferlegt. Nunmehr sind nicht nur die Betreiber, sondern auch die Öffentlichkeit (insbesondere Nachbarschaft und Allgemeinheit) über von den Anlagen im Störfall möglicherweise ausgehende Gefahren und vorgegebenen oder getroffene Schutzmaßnahmen zu informieren.

**Die Werner Mustermann GmbH betreibt in Ihrem Werk Musterheim-Phönix an der Musterheimer Straße sieben Betriebe und zwei Läger, die unter die Störfallverordnung\* fallen.**

Schon lange unterliegen die Anlagen der Firma Mustermann GmbH, Musterheim, strengen Sicherheitsauflagen. Aufgrund der getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ist seit über 20 Jahren keine gefährliche Störung aufgetreten. Trotz der hohen Sicherheit unserer Anlagen können wir jedoch Störfälle nicht völlig ausschließen.

In der vorliegenden Informationsschrift beschreiben wir die Anlagen, die eingesetzten Stoffe, was bei einem Störfall passieren kann und vor allem, wie Sie sich selbst und Ihre Angehörigen wirksam vor den Folgen eines Störfalles schützen können.

Bitte lesen Sie die Information sorgfältig durch und bewahren Sie insbesondere das Notfallblatt mit den Verhaltensregeln für den Störfall stets griffbereit auf.



Für die Firma Werner Mustermann GmbH informiert Sie Dr. Walter Musterhaus über die hier vorhandenen "Störfall-Betriebe". Dr. Musterhaus ist Störfallbeauftragter und Abteilungsleiter innerhalb der Hauptabteilung Umweltschutz. Er ist von 7.30 Uhr bis 17 Uhr unter der Telefon Nummer 0021 - 719-2335 oder über das "Mustermann Umwelt-Telefon" Nr. 0021 - 719-4848 zu erreichen. Hier können auch weitergehende Informationen eingeholt werden.

Das Werk Phönix der Werner Mustermann GmbH. Hier werden Therapeutica (wie beispielsweise Lantari), Diagnostica (wie beispielsweise Rindolin), Feinchemikalien und Biochemica produziert. Foto: Mustermann GmbH

\* 12. BImSchV vom 1. Sept. 1991 (BGBl. I S. 1891); genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 4.1g (Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) und nach Nr. 9.2 (Anlagen zur Lagerung von flüssigen Mineralölzerzeugnissen) nach 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 26.10.1993 (BGBl. I S. 1782).

## Was produziert das Werk Phönix?

In den Produktionsanlagen auf dem Werksgelände werden im wesentlichen Wirkstoffe für Arzneimittel produziert. Entweder werden diese aus Pflanzenmaterial durch Extraktion und Reinigung (z.B. Herzmittel aus den Blättern des Fingerhutes), oder durch chemische Stoffumwandlungen über mehrere Zwischenprodukte hergestellt. Zu den letzten gehören z.B. die Mustermann Produkte Lentan® und Ranolin®.

beispielsweise Stickoxide, Salzsäure, Blausäure, Phosgen oder Schwefeldioxid sein. Selbst dann werden diese Stoffe die Werksgrenzen im Normalfall nicht überschreiten. Ihre Ausbreitung hängt von der Art und Menge des Stoffes, seinen spezifischen Eigenschaften, der Art der Bebauung sowie Wetter und Windbedingungen ab. Grundsätzlich gilt: die Wirkungen sind umso geringer, je größer die Entfernung vom Unfallort ist.

Foto aus der Produktion

*Aus den Wirkstoffen stellt die Werner Mustermann GmbH Tabletten und Dragees her (Hier Lentan)*

Foto von Werksanlagen

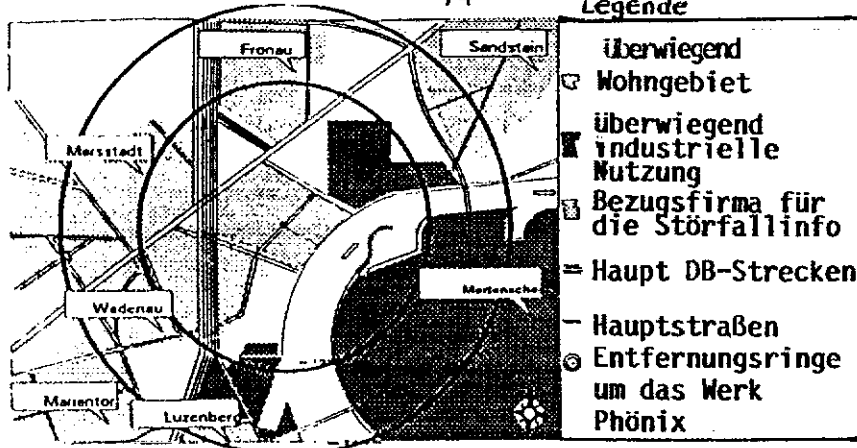
*In Rührapparaten werden Chemikalien zu Arzneimittelwirkstoffen umgesetzt*

Die chemischen Reaktionen werden überwiegend in Mehrzweckreaktionsapparaten bei Temperaturen bis zu 200°C und einem Druck von bis zu 2 bar durchgeführt.

Auf dem Werksgelände befinden sich Lager für die Einsatzstoffe, Zwischenprodukte und natürlich für die Fertigprodukte.

Obwohl die Werner Mustermann GmbH die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, können Brände, Explosionen oder Freisetzungen gefährlicher Stoffe nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall können sich die gelagerten bzw. eingesetzten Chemikalien zersetzen oder miteinander reagieren. Produkte aus diesen Reaktionen können

Ein Störfall im Werk Phönix der Werner Mustermann GmbH kann - je nach freigesetzten Stoffen und Stoffgruppen - zu verschiedenen Gefahren führen, wie die Tabelle in Schaubild 2 aufzeigt: zu Reizungen von Augen, Nase und Mund, zu Verätzungen der Atemwege und der Haut, oder zu Vergiftungserscheinungen. Lagergüter des Einzelhandels können belastet werden. Schädigungen sind auch für die Umwelt möglich: Verschmutzung von Luft, Boden und Wasser durch Chemikalien, Schädigung von Pflanzen und Tieren, aber auch Druckwellen und Beschädigungen von Häusern aufgrund starker Explosionen sind denkbar.



Skizze ohne Maßstab

# Legende

des Werks

Im Normalfall werden gefährliche Stoffe die Werks-grenzen nicht überschreiten.

Die Ausbreitung hängt von der Art und Menge des Stoffes, seinen spezifischen Eigenschaften, der Art der umliegenden Bebauung sowie von den Wetterbedingungen ab.

## Was kann Störfälle verursachen?

Bei der Werner Mustermann GmbH werden etwa 50 verschiedene Stoffe, die unter die Störfallverordnung fallen, eingesetzt. Da die Betriebe jedoch ein ständig wechselndes Produktionsprogramm haben, ist jeweils nur ein Teil dieser Stoffe gleichzeitig vorrätig.

Man kann grundsätzlich zwei Stoffarten unterscheiden. Bei ca. 70% der betroffenen Stoffmengen handelt es sich um in der Chemischen Industrie übliche organische Lösungsmittel als Hilfsstoffe für die Wirkstoff-Herstellung. Typische Beispiele

sind Ethanol, Methanol oder Toluol. Im Durchschnitt lagern etwa 100 Tonnen nebeneinander in unseren Tankanlagen. Die restlichen Stoffe sind feste, flüssige, zum geringen Teil gasförmige Chemikalien, die als Bausteine für die Herstellung von Wirkstoffen eingesetzt werden. Beispiele dafür sind Methyljodid, Ammoniak und Oleum. Die folgende Tabelle führt einige Stoffe in Verbindung mit dem jeweiligen Gefährlichkeitsmerkmal auf.

| typische Stoffe        | Phosphortrichlorid, Brom, Schwefelsäure (Konz., -Oleum)                                                                                                                                | Methyljodid, Ammoniak, Ethylenoxid, Methanol, Epichlorhydrin                                                                                                                                                        | Dimethylsulfat, Brom                                                                                                           | Trichlorethylen, Toluol, Natriummethylat                                                                                            | Ethylenoxid, organische Lösemittel wie Alkohol (Ethanol), Aceton, Methanol, Toluol |
|------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefährlichkeitsmerkmal |                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                |                                                                                                                                     |                                                                                    |
| Hinweise               | reagieren zum Teil heftig mit Wasser, ätzend, Reizung der Atmungsorgane<br><br>Kontakt von Haut und Schleimhaut mit diesen Stoffen vermeiden                                           | giftig beim Einatmen, bei Berührung mit der Haut, beim Verschlucken, reizt die Atmungsorgane und die Haut, irreversibler Schaden möglich<br><br>Stoffe nicht einatmen oder verschlucken, nicht in die Augen bringen | sehr giftig, krebserzeugend, verursacht Verätzungen<br><br>Stoffe nicht einatmen oder verschlucken, nicht in die Augen bringen | mindergiftig oder reizend, irreversibler Schaden möglich<br><br>Stoffe nicht einatmen oder verschlucken, nicht in die Augen bringen | leichtentzündlich<br><br>nicht rauchen, Zündfunken vermeiden                       |
| Legende                | Die Symbole und die Formulierung der Gefährlichkeitsmerkmale sind der "Neufassung der Verordnung über gefährliche Stoffe - Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)" vom 25.09.1991 entnommen |                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                                |                                                                                                                                     |                                                                                    |

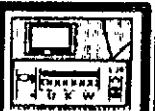
## Sicherheitsvorsorge im Werk Phönix

Die Mustermann Werksfeuerwehr steht für die Erstbekämpfung von Schadensfällen bereit.  
(Foto: Mustermann GmbH)

- ☐ Zum frühzeitigen Erkennen und Bekämpfen von Bränden sind neben den üblichen Druckknopf-Feuermelder ca. 1700 automatische Brandmelder installiert, deren Meldung an die ständig besetzte Werkschutz-Einsatzzentrale läuft.
- ☐ Um Brände bereits im Entstehungsstadium bekämpfen zu können, verfügen die Anlagen des Werkes über 28 stationäre und 9 halbstationäre Löscheinrichtungen, die nach Bedarf mit Kohlendioxid, Pulver oder Wasser betrieben werden. Darüberhinaus stehen ca. 2500 Handfeuerlöscher und 100 fahrbare Feuerlöscher bedienbar durch alle Mitarbeiter bereit.
- ☐ Die Werner Mustermann GmbH verfügt über eine geschulte Werkfeuerwehr, die im Schadensfall kurzfristige Bekämpfungsmaßnahmen einleitet. Zwischen der Werksfeuerwehr und der Musterheimer Berufsfeuerwehr ist ein gemeinsamer Einsatzplan abgestimmt. Es wird eine direkte Meldeverbindung unterhalten. Die Werksfeuerwehr hat derzeit eine Stärke von 50 Feuerwehrangehörigen und 9 Spezialfahrzeugen.

Für alle Maßnahmen außerhalb des Werksgeländes von Mustermann besteht ein "Gefahrenabwehrplan nach Landeskatastrophenschutzgesetz" sowie der "Allgemeine Katastrophenschutz-Einsatzplan", in den alle formal beteiligten Behörden und Stellen einbezogen sind. Für die Anlagen, die der Störfallverordnung unterliegen, wurde eine Sicherheitsanalyse angefertigt.

### Im Notfall Richtig Reagieren

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Wie werde ich alarmiert?</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch Lautsprecherdurchsagen durch Polizei und Feuerwehreinsatzfahrzeuge und in öffentlichen Gebäuden</li> <li>- Durch Rundfunk und Fernsehdurchsagen</li> <li>- Durch Sirenen (Eine Minute Heulton)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>Wie erkenne ich die Gefahr?</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch sichtbare Zeichen wie Feuer und Rauch</li> <li>- durch Geruchswahrnehmung</li> <li>- durch Reaktionen des Körpers wie Übelkeit und Augenreizung</li> </ul> |   |
| <b>Was muß ich zuerst tun?</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Suchen Sie geschlossene Räume auf! Geschlossene Räume schützen zunächst wirkungsvoll vor Gasen oder drohenden Explosionen.</li> <li>2. Schließen Sie alle Türen und Fenster und stellen Sie Belüftung oder Klimaanlage ab! Berücksichtigen Sie das auch, wenn Sie sich im Auto befinden!</li> <li>3. Benachrichtigen Sie Nachbarn und Passanten durch Zuruf!</li> <li>4. Nehmen Sie vorübergehend Mitbürger auf!</li> <li>5. Leisten Sie den Anordnungen der Katastrophenschutzbehörden Folge!</li> </ol>                                                                |                                                                                                                                                                                                                                              |   |
| <b>Was mache ich danach?</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Unternehmen Sie nichts auf eigene Faust, stattdessen warten Sie auf Nachrichten und Hinweise der zuständigen Behörden!</li> <li>2. Schalten Sie das Radio ein, falls vorhanden auch den Fernseher. WDR "Radio Regional" (104,1 MHz), SWF 3 (101,1 MHz), RuPaR (103,6 MHz), Radio Rainbow (102,8 MHz), Nachtprogramm der ARD!</li> </ol> <p>Im Fernsehen schalten Sie auf das Regionalprogramm (in der Regel Kanal 3)!</p> <p>Die Stadt Musterheim hat am schnellsten den Überblick über den Störfall und wird kurzfristig und umfassend über diese Medien informieren.</p> |                                                                                                                                                                                                                                              |   |
| <b>Kann ich sonst noch etwas tun?</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Gehen Sie bei ungewohnten Gerüchen in ein oberes Stockwerk, da Gase meist schwerer als Luft sind und am Boden bleiben!</li> <li>2. Vermeiden Sie wegen der Explosionsgefahr jedes offene Feuer (Rauchen!)</li> <li>3. Halten Sie sich bei Geruchswahrnehmung nasse Tücher vor Mund und Nase, um keine giftigen Stoffe einzuatmen!</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                        |
| <b>Was sollte ich auf keinen Fall tun?</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Benutzen Sie nicht das Telefon, um die Leitungen nicht zu blockieren! Sie werden für die Einsatzkräfte benötigt.</li> <li>2. Verlassen Sie nicht unaufgefordert das Haus und flüchten Sie nicht zu Fuß oder mit dem Auto! So gefährden Sie sich nur selber. Die Verkehrswege werden darüberhinaus von den Einsatzkräften benötigt.</li> </ol>                                                                                                                                                                                                                |                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                        |

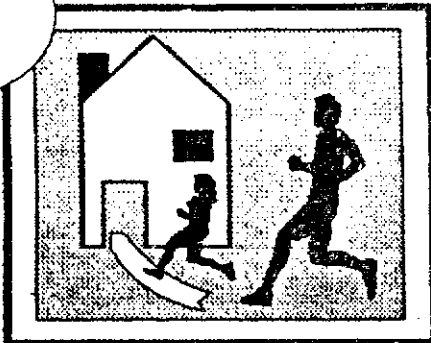
110/95

Werner  
Mustermann  
GmbH

# ALARM

[ Notfallblatt ]

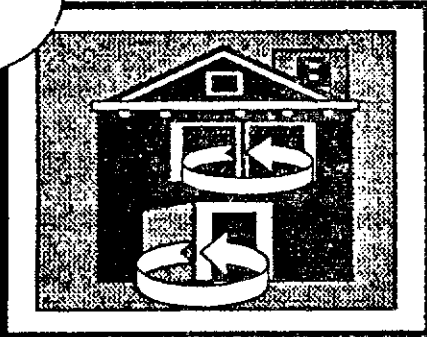
1



## In Geschlossene Räume Begeben

- nicht die Kinder aus Schule oder Kindergarten holen
- nehmen Sie hilflose Passanten auf

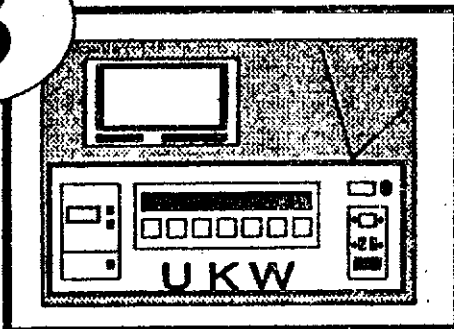
2



## Fenster und Türen Schließen

- Klimaanlage oder Belüftung ausschalten
- nicht rauchen, keine Funken verursachen
- Bleiben Sie in Ihrer Wohnung

3



## Radio und Fernsehen Einschalten

- WDR "Radio Regio" 104,1 MHz
- SWF 3 101,1 MHz
- RuPaR 103,6 MHz
- Radio "Rainbow" 102,8 MHz
- Nachtprogramm der ARD
- auf Lautsprecherdurchsagen achten -

4



## Nicht Telefonieren

- Greifen Sie nur im äußersten Notfall zum Telefon
- Verwenden Sie dann den bekannten Notruf



**Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

**Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung  
(3. Störfall-VwV)**

Der Bundesrat hat in seiner 685. Sitzung am 2. Juni 1995 beschlossen, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**1. Zur Inhaltsübersicht**

In die Inhaltsübersicht sind durchgängig die Zwischenüberschriften des Regelungstextes sowie die Titel der Anhänge aufzunehmen.

**Begründung:**

Redaktionelle Richtigstellung

**2. Zu Nummer 1.1**

In Nummer 1.1 ist nach dem Klammerzusatz "(BGBI. I S. 1891)" der Teilsatz ", zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1782)" einzufügen.

**Begründung:**

Korrektur im Hinblick auf die letzte Änderung der zitierten Verordnung.

### 3. Zu Nummer 1.3

Nummer 1.3 ist zu streichen.

#### Begründung:

Der Verweis auf Ausführungen in der 1. StörfallVwV über grundsätzliche Fragen zur Anwendung der Störfall-Verordnung erscheint im vorliegenden Zusammenhang nicht hilfreich, zumal die unter Nummer 1.2 in Bezug genommenen Vorschriften der Störfall-Verordnung nur zum Teil in § 1 Abs. 2 Störfall-Verordnung genannt sind und die Fassung von Nummer 1.3 weitere redaktionelle Mängel enthält.

### 4. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 vor Satz 1

In Nummer 2.1 Abs. 1 sind vor Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

"Die betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplanung gehört zu den grundlegenden Sicherheitspflichten des Betreibers einer Anlage. Sie hat den Schutz der Beschäftigten, der Einsatzkräfte und Dritter sicherzustellen sowie die Auswirkungen auf die Nachbarschaft und Umwelt zu berücksichtigen."

#### Begründung:

Die Auswertung der Meldungen gemäß Störfall-Verordnung mit Personenschäden 1993 (Bericht ZEMA des UBA 1994) belegen, daß 88 % der geschädigten Personen "beschäftigte Arbeitnehmer" waren, unter Einbeziehung der Einsatzkräfte sogar 99 %.

Auf das Schutzziel "Arbeitnehmerschutz" sollte auch deshalb in den Grundsätzen explizit verwiesen werden, weil

- bei der Kontrolle von Sicherheitsanalysen und betrieblicher Gefahrenabwehrpläne in der Praxis immer wieder festgestellt wird, daß der unmittelbare Schutz der Beschäftigten hinter dem "Technischen" und "Drittschutz" rangiert,
- im vorliegenden Fall, gemäß § 24 BImSchG, durch Arbeitsschutz auch Anwohner- und Umweltschutz garantiert werden.

5. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 1

In Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "die zu einem Störfall führen kann" die Wörter "oder die durch einen bereits eingetretenen Störfall gegeben ist" einzufügen.

Begründung:

Die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung dient gerade auch der Begrenzung von Störfallauswirkungen - vgl. Zuordnung der Pflicht zu § 5 Störfall-Verordnung.

6. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2

In Nummer 2.1 Abs. 1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen, da die dort enthaltene Aussage in Widerspruch zu § 2 Abs. 1 der Störfall-Verordnung steht. Zum Störfall gehört danach, daß größere Emissionen, Brände oder Explosionen sofort oder später eine ernste Gefahr hervorrufen.

7. Zu Nummer 2.1 Abs. 1 Satz 3

In Nummer 2.1 Abs. 1 ist der Satz 3 wie folgt zu fassen:

"In den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sind die für ihre Durchführung verantwortlichen Personen oder Stellen verbindlich zu benennen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

8. Zu Nummer 2.1 Abs. 2

In Nummer 2.1 ist Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Absatz trägt wenig zur Norminterpretation bei. Um unnötige Regelungen zu vermeiden, sollte er gestrichen werden.

9. Zu Nummer 2.1 Abs. 3

In Nummer 2.1 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung ist unabhängig davon durchzuführen, aus welchen Gründen und Ursachen ein Störfall eintreten kann. Als Maßnahme im Sinne von § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung geht die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung über die nach § 3 Abs. 1 zur Verhinderung von Störfällen zu treffenden Vorkehrungen hinaus. Diese Vorkehrungen sind jedoch, wie auch die übrigen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen, bei der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung zu berücksichtigen. Grundlegende Erkenntnisse für die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung sind insoweit insbesondere durch die Sicherheitsanalyse nach § 7 der Störfall-Verordnung zu gewinnen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

10. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 1 Satz 1

In Nummer 2.2.1 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "erfolgen muß" durch das Wort "erfolgt" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

11. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 1 Satz 2

In Nummer 2.2.1 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte "Diese Meldung sollte möglichst folgende Angaben enthalten" durch die Worte "Diese Meldung soll folgende Mindestangaben enthalten" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Einleitung von gezielten Maßnahmen sind Mindestkenntnisse über die Gefahrensituation unbedingt notwendig. Der betriebliche Alarmplan muß daher einen Mindestinformationsfluß gewährleisten.

12. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 2

In Nummer 2.2.1 Abs. 2 ist der dritte Teilsatz zu streichen; das Komma nach dem Wort "sollen" ist durch einen Punkt zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Kürzung der Aussage:

Meldungen dienen nur mittelbar den angegebenen Zielen. Im übrigen wird der Zweck der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung unter Nr. 2.1 Abs. 1 behandelt.

13. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4

In Nummer 2.2.1 ist Absatz 4 eingangs vor den Spiegelstrichen zu Beginn des Satzes wie folgt zu fassen:

"Ausgehend von möglichen Störfallszenarien und den daraus resultierenden Zeitspannen müssen betriebliche Alarmpläne insbesondere ..."

Begründung:

Bei der Überprüfung von Sicherheitsanalysen und betrieblicher Alarmpläne wird häufig festgestellt, daß formalistisch - losgelöst von der zur Verfügung stehenden Zeit - Meldewege, Alarmierungsschemata etc. erarbeitet werden.

14. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 sind die Wörter "folgende Angaben enthalten" durch die Wörter "folgenden Inhalt haben" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

15. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 zweiter Spiegelstrich

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 sind im zweiten Spiegelstrich die Wörter "nach Anhang 2" durch die Angabe "(Anhang 2)" zu ersetzen.

Begründung:

Der Anhang 2 enthält lediglich Muster für die Festlegung von Meldestufen. Deshalb sollte seine Anwendung im Text der Verwaltungsvorschrift nicht zwingend vorgeschrieben werden.

Anpassung an den ersten und dritten Spiegelstrich.

16. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 sechster Spiegelstrich

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 sechster Spiegelstrich sind vor dem Wort "Sammelstellen" die Wörter "Festlegung der" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Anpassung.

17. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 siebter Spiegelstrich - neu -

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 ist folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Datum der Erstellung bzw. der Fortschreibung des Planes."

Begründung:

Nur so ist die Aktualität des Alarm- und Gefahrenabwehrplanes unmittelbar zu erfassen.

18. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 achter Spiegelstrich - neu -

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 ist der letzte Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgender Spiegelstrich anzufügen:

"- Angabe, wo Dritte und deren Beschäftigungsorte auf dem Betriebsgelände registriert sind."

Begründung:

Im Rahmen der Alarmierung und/oder Gefahrenabwehr ist es stets erforderlich, Informationen über Dritte und deren Beschäftigungsort auf dem Betriebsgelände sofort verfügbar zu machen. Die Ergänzung der Aufzählung um diesen wichtigen Punkt erscheint daher sinnvoll.

19. Zu Nummer 2.2.1 Abs. 4 neunter Spiegelstrich - neu -

In Nummer 2.2.1 Abs. 4 ist folgender neuer Spiegelstrich anzufügen:

"- Benutzung von Flucht- und Rettungswegen."

Begründung:

Regelungen zur Benutzung von Flucht- und Rettungswegen sind für den Schutz der Beschäftigten von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus entspricht die Ergänzung, bestehenden Regelungen im Gefahrstoffrecht (vgl. TRGS 514/515, Abschnitt "Alarmplan").

20. Zu Nummer 2.2.1 nach Abs. 4

In Nummer 2.2.1 ist nach Absatz 4 folgender Absatz anzufügen:

"Die Informationen aus den Alarmplänen, die für die Beschäftigten vor Ort hinsichtlich der Weitergabe von Erstinformationen über sicherheitsbedeutsame Ereignisse erforderlich sind, sowie Angaben über das sicherheitsgerechte Verhalten im Gefahrenfall (Alarmordnung), sind an exponierter Stelle in den Betrieben auszuhängen."

Begründung:

Es ist erforderlich, daß die Beschäftigten in den Betrieben durch schriftlichen Aushang Mindestinformationen über richtiges Verhalten im Gefahrenfall (z.B. Alarmmeldung, Fluchtwege, Sammelplätze) erhalten. Eine entsprechende Aussage ist in den Verwaltungsvorschriften korrespondierend zur Arbeitsstättenverordnung (§ 55) und zur Gefahrstoff-Verordnung (§ 20) aufzunehmen.

21. Zu Nummer 2.2.2 Abs. 1

In Nummer 2.2.2 Abs. 1 ist das Wort "Gefahren" durch die Wörter "eine Gefahr auslösenden Ereignisse" zu ersetzen.

Begründung:

Richtigstellung (vgl. § 2 Abs. 2 der Störfall-Verordnung).

22. Zu Nummer 2.2.2 Abs. 2 Satz 3 - neu -

In Nummer 2.2.2 ist an Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Anhang 2 enthält ein Muster für die Festlegung von Meldestufen sowie ein Muster für Meldungen nach diesen Stufen (Vorabmeldung)."

Als Folge

ist in Absatz 3 der Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

23. Zu Nummer 2.2.2 Abs. 3 Satz 2 und 3

In Nummer 2.2.2 Abs. 3 sind die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Im Anschluß an die Vorabmeldung soll die von den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden bestimmte Einsatzleitstelle der Gebietskörperschaften unverzüglich über Ursachen, Zusammenhänge und Auswirkungen eines Ereignisses informiert werden. Hat der Betreiber über die Meldung an die für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden hinaus andere Behörden zu informieren, sollte dies, ggf. im Nachgang zu einer Sofortmeldung, die z.B. nach § 11 Abs. 1 Störfall-Verordnung erforderlich sein kann, über abgestimmte Vordrucke erfolgen. Anhang 4 enthält ein Muster für einen solchen Vordruck."

Begründung:

Klarstellung.

24. Zu Nummer 2.3 Abs. 3

In Nummer 2.3 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"Bei der Erstellung des betrieblichen Gefahrenabwehrplanes sind auch Art und Ausmaß möglicher Auswirkungen von vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen zu berücksichtigen, damit unter Einbindung der übrigen nach § 3 Abs. 3 Störfall-Verordnung erforderlichen Vorsorgemaßnahmen eine wirksame Begrenzung von Störfallauswirkungen sichergestellt werden kann."

Dabei sind qualitative und quantitative Annahmen über die möglichen Ereignisabläufe (Störfallablaufszenarien) zugrunde zu legen. Anhang 5 enthält Beispiele für Annahmen von Abläufen und Auswirkungen, die Störfallszenarien zugrunde gelegt werden können."

Begründung:

Im Gefahrenabwehrplan sollten keine Störfallablaufszenarien betrachtet werden, wohl aber sollte er auf der Grundlage solcher Szenarien erstellt werden. Der Plan muß so angelegt sein, daß er übersichtlich bleibt und allen in Betracht kommenden Ereignisabläufen gerecht werden kann. Dabei sollte man sich auf realistisch denkbare Störfälle beschränken. Der neue Begriff des hypothetischen Störfalles ist in diesem Fall nicht hilfreich. Daher wurde auf die entsprechende Formulierung aus der 2. Störfallverwaltungsvorschrift zurückgegriffen.

Weiterhin wird auf Anhang 5 hingewiesen, der Beispiele für Annahmen von Abläufen und Auswirkungen enthält. Da den beispielhaften Aufzählungen nahezu durchweg Maximalannahmen zugrunde liegen, ist der nicht zutreffende Begriff Mindestannahme durch Annahme zu ersetzen.

Im übrigen Folge der Anpassung an die Änderung in Nr. 2.3. Weiterhin liegen den beispielhaften Aufzählungen nahezu durchweg Maximalannahmen zugrunde; daher wurde der nicht zutreffende Begriff Mindestannahme durch Annahme ersetzt.

25. Zu Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 1

In Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 1 sind nach dem Wort "Umgebung" die Worte "unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Gefährdungssituationen der Beschäftigten" einzufügen.

Begründung:

Die Auswertung der meldepflichtigen Ereignisse gemäß § 11 Störfall-Verordnung des Jahres 1993 zeigt, daß der Anteil der Beschäftigten an den aufgrund von Störfällen eingetretenen Personenschäden bei 90 % liegt. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß bei meldepflichtigen Ereignissen mit Personenschäden in nahezu jedem Fall Beschäftigte betroffen sind. Aus diesem Grund ist der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bereits im Rahmen der Erstellung von Störfallablaufszenarien verstärkt zu berücksichtigen.

26. Zu Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2

In Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 2 Satz 2 ist die Angabe "Satz 1" durch die Worte "der vorstehende Satz" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

27. Zu Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 4

In Nummer 2.3 Abs. 5 Nr. 4 ist das Wort "Dosen" durch die Worte "maximal zu erwartenden Dosen" zu ersetzen.

Begründung:

Die erforderlichen Maßnahmen der Gefahrenabwehr sollen aus den Störfallauffallszenarien gewonnen werden. Dabei sind für die Parameter der Nr. 4 worst-case-Annahmen sinnvoll. Mit dem Begriff "Dosen" ist dies auch beabsichtigt worden. Zur Klarstellung des Gewollten ist die Erweiterung vorzunehmen.

28. Zu Nummer 2.3 Abs. 8

In Nummer 2.3 ist Absatz 8 zu streichen und nach Absatz 9 in folgender Fassung einzufügen:

"Anhang 6 enthält ein Beispiel für die Gliederung eines betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes im Rahmen eines Gesamtplanes."

Begründung:

Die beispielhafte Gliederung nach Anhang 6 erstreckt sich auf die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung. Der Hinweis auf diese Gliederung sollte daher an das Ende der Nr. 2.3 - die sich inhaltlich im wesentlichen nur mit dem Gefahrenabwehrplan befaßt - gestellt werden.

29. Zu Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 2

In Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 2 sind die Worte "stofflich-, anlagen-, verfahrens- oder umgebungsbedingte" durch die Worte "anlagen-, verfahrens- und stoffspezifische sowie umgebungsbedingte" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung durch Übernahme der treffenderen Formulierung aus Nummer 6 Abs. 5 Satz 1.

30. Zu Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 5

In Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 5 ist das Zitat "30. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)" durch das Zitat "26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)" zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur im Hinblick auf die letzte Änderung der zitierten Verordnung.

31. Zu Nummer 2.3 Abs. 9 Nr. 8

In Nummer 2.3 Abs. 9 ist die Nr. 8 wie folgt zu fassen:

"8. Qualifikation und Mindestschichtstärke betrieblicher Kräfte zur Gefahrenabwehr und zur Ersten Hilfe; Qualität und Quantität der Schutzausrüstung sowie der Einrichtungen zur Gefahrenabwehr nebst Lageplan,".

Begründung:

Eine ausreichende und qualifizierte Erste Hilfe in Gefahrensituationen ist für die Rettung und Versorgung von betroffenen Beschäftigten, Einsatzkräften und Dritten eine elementare Grundsatzforderung. Ferner muß Betroffenen und Einsatzkräften im Notfall eine schnelle Übersicht über den Standort und die Anzahl vorhandener Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.

32. Zu Nummer 2.4.1 Satz 2

- a) In Nummer 2.4.1 Satz 2 ist das Wort "sollte" durch das Wort "hat" und das Wort "zusammenarbeiten" durch das Wort "zusammenzuarbeiten" zu ersetzen.

- b) In Nummer 2.4.1 Satz 4 ist das Wort "soll" durch das Wort "ist" und die Worte "mitgeteilt werden" durch das Wort "mitzuteilen" zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 der Störfall-Verordnung hat der Betreiber die Pflicht, die Pläne mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen und diesen mitzuteilen. Eine Aufweichung dieser Vorschrift durch Einführung einer Soll-Vorschrift ist nicht angebracht.

33. Zu Nummer 2.5 Satz 2

In Nummer 2.5 Satz 2 sind nach den Worten "Gefahrenabwehrplanes genannten Stellen" die Worte "sowie den sonstigen zuständigen Fachbehörden" einzufügen.

Begründung:

Neben einer unmittelbaren Kontaktaufnahme zwischen dem Anlagenbetreiber und den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden müssen auch die sonstigen zuständigen Fachbehörden in die Aktualisierung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne eingebunden werden. Insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsschutz ist von den zuständigen Fachbehörden zu überprüfen, ob die innerbetrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanungen neuesten Erkenntnissen entsprechen.

34. Zu Nummer 3

In Nummer 3 sind die Wörter "vom Betreiber zu der zuständigen" durch die Wörter "zwischen Betreiber und zuständiger" zu ersetzen.

Begründung:

Präzisierung der Überschrift.

35. Zu Nummer 3.1

In Nummer 3.1 sind Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 zu streichen.

Begründung:

Anlaß für ein Verlangen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 Störfall-Verordnung kann nicht das Vorliegen der in Nummer 3.5.3 der 1. Störfall-VwV für eine andere Aufgabe festgelegten Kriterien und auch nicht das Vorliegen der in Absatz 2 Satz 2 genannten Gefahrenpotentiale und fehlenden Abstände sein. Entschei-

dend ist vielmehr die Gefährdung einer rechtzeitigen Information der öffentlichen Verwaltung. Insoweit ist Absatz 2 eher irreführend.

Bei der Regelung in Nummer 3.1 Abs. 3 Satz 1 handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit, die nicht in eine allgemeine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werden sollte.

36. Zu Nummer 3.2 Abs. 1

In Nummer 3.2 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Nach dem Stand der Technik kommen für die Art der Verbindung z.B. Fernsprech-, Fernschreib- oder Fernkopierverbindungen in Betracht."

Begründung:

In Anbetracht der rapiden Entwicklung moderner Kommunikationsmittel muß der Abschnitt flexibler gestaltet werden. Ferner gibt es nur den Stand der Technik, so daß sich die Formulierung "derzeitiger Stand der Technik" erübrigt.

Festverbindungen sollten nicht gefordert werden, weil damit die technischen Möglichkeiten und Entwicklungen eingeschränkt werden.

37. Zu Nummer 3.2 Abs. 2 und 3

Nummer 3.2 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. Festverbindung,"

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

b) Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

Begründung:

Nummer 3 ist im Hinblick auf Nummer 2 überflüssig.

c) In Absatz 3, 2. und 3. Spiegelstrich, wird das Wort "Datenendgeräte" jeweils durch das Wort "Endgeräte" ersetzt.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

- d) In Absatz 3, 4. Spiegelstrich, erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
"(z.B. eine drahtlose Übertragungsmöglichkeit)"

Begründung:

Als drahtlose Übertragungsmöglichkeit kommt auch Mobiltelefon in Betracht.

38. Zu Nummer 3.2 Abs. 3 Satz 2

In Nummer 3.2 Abs. 3 ist Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"Es muß darauf geachtet werden,".

Begründung:

Eine funktionstüchtige Verbindung, auch während einer Störung, ist der eigentliche Sinn dieser Forderung.

Es muß selbstverständlich sein, daß dieser Aspekt beim Einrichten einer Kommunikationsverbindung berücksichtigt wird.

39. Zu Nummer 4.1 Abs. 1

In Nummer 4.1 ist Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Nummer 4.1 Abs. 1 enthält keine über den Text der Störfall-Verordnung und der 1. StörfallVwV hinausgehende Aussage. Um unnötige Regelungen zu vermeiden, sollte der Absatz gestrichen werden.

40. Zu Nummer 4.1 nach Abs. 2

In Nummer 4.1 ist nach Absatz 2 folgender Absatz anzufügen:

"Es ist sicherzustellen, daß die nach § 5 Abs. 2 benannte Person oder ein entsprechend befugter Vertreter jederzeit erreichbar ist."

Begründung:

Im Störfall ist die kurzfristige Erreichbarkeit der benannten Personen erforderlich, um notwendige Sofortmaßnahmen einleiten und inner- sowie außerbetriebliche Gefahrenabwehrmaßnahmen koordinieren zu können. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit einer Vertreterregelung.

41. Zu Nummer 5 Überschrift

In Nummer 5 sind in der Überschrift nach dem Zitat "Zu § 5 Abs. 3" die Wörter "Störfall-Verordnung" einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Vervollständigung der Überschrift.

42. Zu Nummer 5 Abs. 1

In Nummer 5 ist Absatz 1 zu streichen.

Begründung:

Die Regelungen enthalten gegenüber der Verordnung keine weiterführenden Aussagen.

43. Zu Nummer 5 Abs. 2

In Nummer 5 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"Zur Beratung gehört insbesondere die Erteilung der erforderlichen Auskünfte nach Eintritt eines Störfalls über

- den Anlagenzustand,
  - Art und Zeitpunkt einer möglichen Freisetzung,
  - das vermutlich betroffene Gebiet,
  - zu befürchtende Schäden oder Gesundheitsbeeinträchtigungen
- sowie
- zweckmäßige Gefahrenabwehrmaßnahmen."

Begründung:

§ 5 Abs. 3 ist eine Unterstützungspflicht des Betreibers nicht zu entnehmen. Außerdem kommen nach Eintritt eines Störfalls Vorsorgemaßnahmen nicht mehr in Betracht. Im übrigen Klarstellung des Gewollten.

#### 44. Zu Nummer 6 Überschrift

In Nummer 6 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 Störfall-Verordnung (Schulung des Personals anhand geeigneter Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen) und Nr. 5 (Unterweisung der Beschäftigten über die in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen enthaltenen Verhaltensregeln im Störfall)".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

#### 45. Zu Nummer 6 Abs. 1 und 3

In Nummer 6 sind die Absätze 1 und 3 zu streichen.

Begründung:

Nummer 6 Abs. 1 und 3 enthalten keine über den Text der Störfall-Verordnung und der 1. StörfallVwV hinausgehende Aussage. Um unnötige Regelungen zu vermeiden, sollten die Absätze gestrichen werden.

#### 46. Zu Nummer 6 Abs. 2 und 4

In Nummer 6 sind die Absätze 2 und 4 wie folgt zu einem Absatz zusammenzufassen:

"Um Fehlverhalten von Personen vorzubeugen, die im Zusammenhang mit dem Anlagenbetrieb tätig werden oder die Aufgaben entsprechend der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung wahrzunehmen haben, schreibt § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung vor, daß der Anlagenbetreiber geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen zu erstellen und das Personal zu schulen hat. Die Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen, zu denen auch eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil 2 gehört, sollen schriftlich festgelegt und regelmäßig fortgeschrieben werden. Die Schulung des Personals ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in Abständen, die ein Jahr nicht überschreiten dürfen, vorzunehmen."

Begründung:

Die Änderung dient in erster Linie der Richtigstellung, daß § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung sich nicht nur auf Beschäftigte bezieht, denen Aufga-

ben und Funktion im Rahmen der betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanung übertragen werden. Die Vorschrift betrifft nach ihrem Wortlaut sowie nach ihrem Sinn und Zweck das gesamte Personal. Außerdem dient die Änderung der Straffung der Regelungen.

47. Zu Nummer 6 Abs. 5 Satz 2

In Nummer 6 Abs. 5 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Regelung ist überflüssig, da davon ausgegangen werden kann, daß die Adressaten der 3. StörfallVwV die Regelungen der ebenfalls an sie gerichteten 2. StörfallVwV kennen.

48. Zu Nummer 6 Abs. 7 Satz 1

In Nummer 6 Abs. 7 Satz 1 ist das Wort "verschiedener" durch das Wort "betriebsfremder" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

49. Zu Nummer 6 Abs. 7 Satz 2

In Nummer 6 Abs. 7 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, daß die in seinem Betrieb zum Einsatz kommenden Beschäftigten betriebsfremder Unternehmen ihren Aufgaben entsprechend angemessene Informationen und Anweisungen hinsichtlich des betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes erhalten haben; auf die Dokumentationspflicht des § 20 Abs. 2 Satz 4 der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557), wird verwiesen."

Begründung:

Für Beschäftigte betriebsfremder Unternehmen auf dem Betriebsgelände findet § 6 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Störfall-Verordnung gleichermaßen Anwendung. Durch die Ergänzung werden hinsichtlich von Schulung und Unterweisung die Beschäftigten betriebsfremder Unternehmen mit den

Beschäftigten des Betreibers gleichgestellt. Der Betreiber kann im übrigen dieser Verpflichtung durch eine vertragliche Gestaltung des Werkvertrages mit dem betriebsfremden Unternehmen nachkommen.

50. Zu Nummer 6 Abs. 8

In Nummer 6 ist Absatz 8 zu streichen und nach Absatz 5 einzufügen; folgender Satz ist diesem Absatz voranzustellen: "Über die Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Störfall-Verordnung hinaus haben die Betreiber von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Störfall-Verordnung die betroffenen Beschäftigten über die für sie in den betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenden Verhaltensregeln zu unterweisen."

Begründung:

Die Umstellung ist erforderlich, da Absatz 8 sich nur auf die Pflichten aus § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Störfall-Verordnung bezieht, während die Absätze 6 und 7 sowohl die Pflichten aus § 6 Abs. 1 Nr. 4 wie auch die aus § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Störfall-Verordnung betreffen. Die Einfügung des ersten Satzes ist zur besseren Verständlichkeit der Verwaltungsvorschrift angezeigt.

51. Zu Nummer 6 Abs. 8 Satz 1

In Nummer 6 Abs. 8 Satz 1 ist das Wort "mindestens" durch das Wort "höchstens" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

52. Zu Nummer 7

Nummer 7 ist zu streichen.

Begründung:

Auf Nummer 7 kann verzichtet werden, da über den Text der Störfall-Verordnung hinaus keinerlei Konkretisierung erfolgt.

53. Zu Nummer 8.1

Nummer 8.1 ist zu streichen.

Begründung:

Nummer 8.1 enthält keine über den Text der Störfall-Verordnung und der 1. StörfallVwV hinausgehende Aussage. Der letzte Satz ist inhaltlich von Nummer 3.5.3 zweiter Anstrich der 1. StörfallVwV umfaßt. Um unnötige Regelungen zu vermeiden, sollte die Nr. 8.1 insgesamt gestrichen werden.

54. Zu Nummer 8. 2 Abs. 2 Satz 3

In Nummer 8.2 Abs. 2 sind in Satz 3 die Wörter "in die Information zu integrieren" durch die Wörter "in der Information zu berücksichtigen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

55. Zu Nummer 8.3 Satz 1

In Nummer 8.3 Satz 1 sind

- a) nach den Worten "Einwirkungsbereich der Anlage aufhalten" folgender Klammerzusatz "(zu diesem Personenkreis zählen auch Lieferanten und Besucher)" und
- b) nach dem Wort "Aushänge" das Wort ", Handzettel" einzufügen.

Begründung:

Hierdurch soll eine Regelungslücke hinsichtlich der Information der Personen geschlossen werden, die weder durch Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift erfaßt, noch als Personen außerhalb des Werkzaunes informiert werden. Gerade betriebsfremde Personen, die sich auf dem Werksgelände befinden, müssen über Alarmierung und notwendige Verhaltensweisen im Gefahrenfalle informiert werden, z.B. durch Handzettel.

**56. Zu Nummer 8.5 Satz 5**

In Nummer 8.5 ist Satz 5 wie folgt zu fassen:

"Mit der Zustimmung der nach § 52 BImSchG zuständigen Behörde können die vom Betreiber bereitgestellten Informationen auch von den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden oder einer dritten Person an die Öffentlichkeit gegeben werden."

Begründung:

Klarstellung, daß auf jeden Fall der Betreiber die Informationen bereitzustellen hat.

**57. Zu Anhang 1**

In Anhang 1 (Seite 27 der Vorlage) sind die Worte "Arbeitsmedizinische Stelle" durch das Wort "Betriebsarzt" zu ersetzen.

Begründung:

Gemäß dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) hat der Betriebsarzt den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz, bei der Unfallverhütung und in allen Fragen des Gesundheitsschutzes - also in allen arbeitsmedizinischen Belangen - zu unterstützen. Dies stellt die Änderung klar.

**58. Zum Anhang 1 Seite 2**

In Anhang 1 Seite 2 (Seite 28 der Vorlage)  
ist im Formblatt "Außerbetriebliche Alarmadressen (Beispiel)"  
vor der Zeile "Feuerwehr"  
folgende Zeile einzufügen:

"

|                                      |  |  |     |
|--------------------------------------|--|--|-----|
| Leitstelle für externe Alarmierungen |  |  | --- |
|--------------------------------------|--|--|-----|

"

Begründung:

Die Leitstelle ist entsprechend ihrer Bedeutung in der Praxis an erster Stelle zu nennen (vgl. auch Anhang 3).

59. Zu Anhang 1 Übersicht "Außerbetriebliche Alarmadressen (Beispiel)"

In Anhang 1 sind in der Übersicht "Außerbetriebliche Alarmadressen" (S. 28 der Vorlage) unterhalb der Tabelle nach den Wörtern "Besonders empfindliche Einrichtungen" an den Beginn der Aufzählung die Wörter "wie z.B. Bahnhöfe, Busbahnhöfe," einzufügen.

Begründung:

Hierdurch soll verdeutlicht werden, daß es sich nicht um eine abschließende Aufzählung handelt. Gleichzeitig Erweiterung der Beispielfälle.

60. Zu Anhang 1 "Weitere wichtige Rufnummern"

In Anhang 1 ist in der Übersicht "Weitere wichtige Rufnummern" (Seite 29 der Vorlage) in der Überschrift nach dem Wort "Rufnummern" der Klammerzusatz "(Beispiel)" anzufügen.

Begründung:

Klarstellung.

61. Zu Anhang 2

Anhang 2 ist durch nachstehende Neufassungen der Muster zu ersetzen:

Muster für die Festlegung von Meldestufen einschließlich eines Musters für Vorabmeldungen

| Melderaster zur |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | Kategorisierung und Abgrenzung der Ereignisfälle                                                                                                                                                                        |  |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| Kategorie       | Charakterisierung und Abgrenzung der Ereignisse und deren Auswirkungen                                                                                                                                                                                                                                                    | Maßnahmen                                                                                                                                                                                                               |  |
| <b>D 1</b>      | Keine Auswirkungen außerhalb der Werksgrenzen.<br>Dazu gehören auch Ereignisse, bei denen eine Gefahr außerhalb objektiv nicht besteht, die aber von der Nachbarschaft wahrgenommen sind und für gefährlich gehalten werden können.<br>(z.B. starke Geräusche; Abfackeln von Gasen; schwache begrenzte Geruchseinwirkung) | Gegenseitige Information von Anlagenbetreiber, Polizei und Feuerwehr.<br>Keine Maßnahmen der Behörden zur Gefahrenabwehr erforderlich.                                                                                  |  |
| <b>D 2</b>      | Auswirkung außerhalb der Werksgrenzen nicht auszuschließen.<br>Dazu gehören auch Ereignisse, bei denen eine großflächige oder anhaltende Geruchseinwirkung festzustellen ist, eine Gefährdung der Gesundheit aber nicht besteht.                                                                                          | Feststellende Maßnahmen durch Polizei und Feuerwehr.<br>Gegebenenfalls abgestimmte Information an die betroffene Bevölkerung durch die Behörden.<br>Begrenzte Maßnahmen der Behörden.<br>Behördeninformation nach Plan. |  |
| <b>D 3</b>      | Gefährdung außerhalb der Werksgrenzen wahrscheinlich oder bereits gegeben.                                                                                                                                                                                                                                                | Maßnahmen wie D 2<br>Warnung der betroffenen Bevölkerung durch die Behörden<br>Einsatz von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst                                                                                        |  |
| <b>D 4</b>      | Schwerer D 3 - Fall oder Katastrophenfall.                                                                                                                                                                                                                                                                                | Maßnahmen wie D 3.<br>Gegebenenfalls Maßnahmen nach Katastrophenschutzplan.                                                                                                                                             |  |

## Vorabmeldung

### A. Allgemeine Angaben

Meldung vom Werk: \_\_\_\_\_ Uhrzeit:  Datum:

an Leitfunkstelle/zentrale Leitstelle: \_\_\_\_\_

an Polizeidienststelle: \_\_\_\_\_

an Sonstige: \_\_\_\_\_

Gebäude/Anlage: \_\_\_\_\_ Eintritt der Störung:

unterliegt der Störfallverordnung ja ☐ nein ☐

Wind aus Richtung: \_\_\_\_\_ Windgeschwindigkeit: \_\_\_\_\_

Kurztext der Alarmmeldung: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### B. Art des Ereignisses

Vorsorgliche Information ☐ (Angaben zu C und D entfallen)

Personenschaden ☐ Brand ☐ flüssiger Stoffaustritt ☐

sonstiges ☐ Explosion ☐ gasförmiger Stoffaustritt ☐

freigesetzter Stoff: \_\_\_\_\_

### C. Erwartete Wirkung außerhalb des Werkes

|                      | Geruchs-<br>einwirkung      | Gesundheits-<br>gefährdung  | Explosions-<br>gefahr        | Gewässer-<br>verunreinigung  | Sonstige<br>Gefährdungen/<br>Belästigungen |
|----------------------|-----------------------------|-----------------------------|------------------------------|------------------------------|--------------------------------------------|
| nicht zu erwarten    | C1 <input type="checkbox"/> | C5 <input type="checkbox"/> | C9 <input type="checkbox"/>  | C13 <input type="checkbox"/> | C17 <input type="checkbox"/>               |
| nicht auszuschließen | C2 <input type="checkbox"/> | C6 <input type="checkbox"/> | C10 <input type="checkbox"/> | C14 <input type="checkbox"/> | C18 <input type="checkbox"/>               |
| wahrscheinlich       | C3 <input type="checkbox"/> | C7 <input type="checkbox"/> | C11 <input type="checkbox"/> | C15 <input type="checkbox"/> | C19 <input type="checkbox"/>               |
| bereits gegeben      | C4 <input type="checkbox"/> | C8 <input type="checkbox"/> | C12 <input type="checkbox"/> | C16 <input type="checkbox"/> | C20 <input type="checkbox"/>               |

### D. Einstufung der Kategorien

D1 ☐ D2 ☐ D3 ☐ D4 ☐

### Ergänzende Angaben:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bearbeiter:

Name: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Begründung:

Das Muster für die Festlegung von Meldestufen (S. 30) und das Muster für Vorabmeldungen (S. 31) sollen durch die beigelegten Neufassungen ersetzt werden. Beide Vorschläge sind nach den Betriebsstörungen und Störfällen im ersten Halbjahr 1993 in Hessen unter Mitwirkung aller Beteiligten entwickelt worden und dienen im Rahmen einer jüngst beschlossenen Vereinbarung zu Informationen und Meldungen an die zuständigen Zentralen Leitstellen und Polizeidienststellen.

**1. Muster für Meldestufen**

Die Abstufung der D1 bis D4-Kategorien ist aufgrund der Erfahrungen eine andere als der Vorschlag der Bundesregierung.

Der in Anhang 2 als D1-Meldung (Vorsorgliche Mitteilung) definierte Fall ist nach geänderter Definition bereits ein D2-Fall.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Bevölkerung sehr sensibel auf alles reagiert, was außerhalb des Werksgeländes (ungewöhnliche Gerüche, Geräusche, optische Eindrücke) wahrzunehmen ist. Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß in diesen Fällen sofort die Behörden (Polizei, Feuerwehr, Ämter) mit der Bitte angerufen werden, die Ursache aufzuklären. Außerdem wird erwartet, daß sich die Behörden um die Qualität der Wahrnehmung kümmern, da den Auskünften des Verursachers gegenüber ein gewisses Maß an Skepsis besteht.

Die D2-Meldung nach geändertem Schema geht davon aus, daß Auswirkungen nach außen nicht auszuschließen sind, aber noch keinen Gefährdungsgrad beinhalten. Damit soll eine höhere Sensibilität auch für die "harmlosen" Fälle sowohl beim Verursacher als auch bei den Behörden erreicht werden.

Eine weitere Sensibilitätserhöhung wird dadurch erzeugt, daß bei Gefährdung jeglicher Art der D3-Fall ausgelöst wird. Es wird somit kein Unterschied wie in der Vorlage der Bundesregierung zwischen "Gefährdung ... nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann" (D2) und " ... bereits eingetreten oder wahrscheinlich ist ..." (D3) gemacht.

Die D1-Meldung nach geändertem Schema bewirkt, daß die Behörden (Polizei, Feuerwehr) auf einen Vorfall aufmerksam gemacht werden, der sich noch innerhalb der Werksgrenzen abspielt. Den Behörden wird durch diese Information die Möglichkeit gegeben, eventuell vorsorgliche Maßnahmen aus Erfahrungswerten einzuleiten.

Insgesamt ist das vorgeschlagene Kategorisierungsschema dadurch sensibler, weil schneller; denn bei jeder Art von Gefährdung wird die Stufe D3 ausgelöst und die Behörden (Feuerwehr, Polizei) werden nach D1 auch bei "internen" Vorfällen informiert.

**2. Muster für Vorabmeldungen**

Das vorgeschlagene Muster für Vorabmeldungen ist übersichtlicher und basiert ebenfalls auf den Erfahrungen aus dem Jahr 1993. Es enthält einige Ergänzungen und Umgestaltungen und gewinnt dadurch Raum für ergänzende Eintragungen. Das als Vorabmeldung entwickelte Formular sollte

grundsätzlich für alle Ereignisse genutzt werden können. Deswegen ist das Wort "Störung" durch "Ereignis" ersetzt worden. Folgende Ergänzungen sind im vorgeschlagenen Muster vorgenommen worden:

a) Abschnitt A: Allgemeine Angaben

"Anlage unterliegt der Störfallverordnung ja / nein"

Damit ist der Leitstelle die Möglichkeit gegeben, die Einsatzkräfte entsprechend auf die bei der Leitstelle und/oder Feuerwehr vorhandenen Unterlagen zu Störfallanlagen hinzuweisen. Zum anderen kann das Meldeformular für jede Art von Störung/Ereignis verwendet werden.

b) Abschnitt B: Art der Störung (... des Ereignisses)

"Vorsorgliche Information (Angaben zu C und D entfallen)"

Damit ist es möglich, eine Art "DO" Kategorisierung einzuführen, ohne daß dieser Fall genau definiert werden muß.

Die Beifügung der Kurzbeschreibung C<sub>1</sub> ... C<sub>20</sub> erleichtert den Informationsfluß im Ereignisfall. Dies hat besondere Bedeutung, wenn beispielsweise aufgrund schlechter Funkverbindung, Verständigungsschwierigkeiten zwischen den beteiligten Stellen auftreten.

Bei Verwendung des Begriffs "Erstmeldung" könnte sich die Frage stellen, ob die Erstmeldung von der Vorabmeldung abzugrenzen ist, oder ob es sich lediglich um unterschiedliche Bezeichnungen für dieselbe Tätigkeit handelt. Die Formulierung "Ergänzende Angaben" bringt demgegenüber das Gewollte klar zum Ausdruck und dient damit der Verständlichkeit und der Vereinfachung des Formulars.

62. Zur Anlage 3 / Anhang 3

Die Anlage 3 (S. 32 der Vorlage) "Alarmierungsschema" ist wie folgt zu ändern:

a) Die Angabe "Anlage 3"

ist durch die Angabe "Anhang 3" zu ersetzen.

b) Die Zelle "Leitstelle / Zentrale der öffentlichen Feuerwehr" erhält folgende Bezeichnung:

"Leitstelle für externe Alarmierungen".

Begründung:

zu Buchstabe a:

Anpassung an die Bezeichnung der übrigen Anhänge.

zu Buchstabe b:

Eine möglichst neutrale Formulierung ist angesichts der unterschiedlichen Bezeichnungen in den Ländern sachdienlich.

**63. Zu Anlage 3 / Anhang 3 Überschrift**

In Anhang 3 ist in der Überschrift nach dem Wort "Alarmierungsschema" der Klammerzusatz "(Beispiel)" anzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

**64. Zu Anlage 3 / Anhang 3**

In Anlage 3 ist im Alarmierungsschema "beratende Gefahrenabwehrkräfte der Anlage/des Betriebes/des Werkes z.B." das Wort "Sicherheitsingenieur" durch die Worte "Fachkraft für Arbeitssicherheit" zu ersetzen.

Begründung:

Die allgemeine Bezeichnung "Fachkraft für Arbeitssicherheit" schließt die Sicherheitsingenieure mit ein. Zudem verfügen kleinere Betriebe in der Regel nicht über Sicherheitsingenieure, sondern lediglich über Sicherheitstechniker bzw. Sicherheitsmeister. Diese erfüllen aber ebenso wie die Sicherheitsingenieure die Anforderungen des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz).

**65. Zu Anhang 4 Überschrift**

In Anhang 4 ist in der Überschrift nach dem Wort "Ereignismeldung" der Klammerzusatz "(Muster)" anzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

66. Zu Anhang 5 Überschrift

In Anhang 5 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Beispiele für Mindestannahmen von Abläufen und Auswirkungen im Rahmen von Störfallablaufszenarien nach Nr. 2.3".

Begründung:

Richtigstellung. Der Anhang 5 enthält keine Beispiele für Quelltermen, sondern Beispiele für Mindestannahmen von Abläufen und Auswirkungen.

67. Zu Anhang 5 Abs. 1 und 2

In Anhang 5 sind der Absatz 1 und in Absatz 2 der Einleitungssatz zu streichen.

Begründung:

Der erste Absatz des Anhangs 5 enthält keine Beispiele und ist teilweise auch mißverständlich. ("Den hypothetischen Störfallablaufszenarien wird keine Ursachenkette zugrunde gelegt.") Der Einleitungssatz des zweiten Absatzes ist überflüssig.

68. Zu Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1

In Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1 sind die Wörter "Stoffführende Systeme" durch die Wörter "Freisetzung aus stoffführenden Systemen" zu ersetzen.

Begründung:

Hierdurch soll die Systematik - Freisetzung, Brand, Explosion - verdeutlicht werden.

69. Zu Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1.2 Satz 1

In Anhang 5 Abs. 2 Nr. 1.2 Satz 1 sind vor den Wörtern "mittlerer (durchschnittlicher) Wetterlage" die Wörter "ungünstiger und" einzufügen.

Begründung:

Die Berücksichtigung nur der mittleren Wetterlage steht im Widerspruch zur 2. StörfallVwV, in der unter Nr. 3.2.7 Buchstabe c Angaben bei luftgetragener Emission für die ungünstigste und mittlere Wetterlage gefordert werden.

#### 70. Zu Anhang 6

- a) Im 4. Spiegelstrich (S. 38 der Vorlage) ist Absatz 1 der Erläuterung wie folgt zu fassen:

"Hier sollte dargestellt werden, auf welche Anlagen und Betriebe und auf welches Werk sich die Alarm- und Gefahrenabwehrplanung erstreckt."

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

- b) Im 4. Spiegelstrich (S. 38 der Vorlage) ist in Absatz 2 der Erläuterung der dortige 2. Spiegelstrich wie folgt zu fassen:

"- einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan des Werkes".

Begründung:

Anpassung an den übrigen Text des Anhangs 6.

#### 71. Zu Anhang 6 Nr. 1.1.3 (Überschrift)

In Anhang 6 Nr. 1.1.3 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

"Betriebszeiten der Anlage sowie Angaben über Anzahl und Arbeitsort der in der Anlage Beschäftigten".

Begründung:

In großen Anlagen ist es zur Vorbereitung eventueller Rettungsmaßnahmen dringend notwendig, Angaben über den Arbeitsort von Beschäftigten zu kennen. Dies gilt im besonderen für Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten, die in der Regel von betriebsfremden Unternehmen durchgeführt werden.

#### 72. Zu Anhang 6 Nummer 1.1.4

In Anhang 6 ist Nummer 1.1.4 wie folgt zu ändern:

- a) In der Erläuterung siebenter Spiegelstrich (Seite 40 der Vorlage) und in der Überschrift des Abschnitts "Flucht- und Rettungswegpläne" (Seite 43 der Vorlage) sind die Wörter "Flucht- und Rettungswegpläne" jeweils durch die Wörter "Flucht- und Rettungspläne" zu ersetzen.
- b) In Abschnitt "Flucht- und Rettungswegpläne" (Seite 43 der Vorlage) sind in Satz 1 die Wörter "Flucht- und Rettungswegplan" durch die Wörter "Flucht- und Rettungsplan" zu ersetzen.

- c) In Abschnitt "Flucht- und Rettungswegpläne" (Seite 43 der Vorlage) sind in Satz 1 nach den Wörtern "Flucht- und Rettungswegplan" die Wörter "nach § 55 Arbeitsstättenverordnung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Einheitliche Verwendung des Begriffes in der Arbeitsstättenverordnung und in der 3. Störfall-VwV.

73. Zu Anhang 6 Nr. 1.2

In Anhang 6 Nr. 1.2 sind die Worte "unter 2.1.4 (im Feuerwehrplan)" zu streichen.

Begründung:

Die angegebene Stelle 2.1.4 ist ohne konkrete zusätzliche Angaben nicht nachvollziehbar.

74. Zu Anhang 6 Nr. 1.2.3

In Anhang 6 ist das Zitat "3.1 und 3.2" durch das Zitat "1.2.1 und 1.2.2" zu ersetzen.

Begründung:

Vorhandener Bezug in Nr. 1.2.3 ist nicht nachvollziehbar.

75. Zu Anhang 6 Nr. 1.2.4 Satz 1

In Anhang 6 Nr. 1.2.4 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Hier sind die für die Gefahrenabwehrplanung notwendigen Eckdaten der zugrunde gelegten Störfallabläufe darzulegen."

Begründung:

Auswirkungsbetrachtungen sind nicht in vollem Umfang in den Gefahrenabwehrplan aufzunehmen; sie sind lediglich eine Grundlage der Alarm- und Gefahrenabwehrplanung. Es genügt, die Eckpunkte der Anwendungsbetrachtungen zu dokumentieren.

**76. Zu Anhang 6 Nr. 2.1.1 zweiter Spiegelstrich**

In Anhang 6 Nr. 2.1.1 zweiter Spiegelstrich ist der vierte Punkt wie folgt zu fassen:

- "• Einsatzstärke (Anzahl der Einsatzkräfte) am Einsatzort 5 Minuten nach Alarmierung".

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Einheitliche Terminologie mit dem Brand- und Katastrophenschutz.

**77. Zu Anhang 6 Nr. 2.2 Abs. 1**

In Anhang 6 ist in Nummer 2.2 Abs. 1 das Wort "Mannschaftstärke" durch das Wort "Einsatzstärke" zu ersetzen.

Begründung:

Einheitlicher Sprachgebrauch analog zum Brand- und Katastrophenschutz.  
Klarstellung des Gewollten.

**78. Zu Anhang 6 Nr. 2.3**

Anhang 6 Nr. 2.3 (S. 48 f. der Vorlage) "Einrichtungen und Ausrüstung" ist wie folgt zu ändern:

- a) Der Abschnitt "Hilfsmittel zur Ermittlung des Gefährdungsbereiches" erhält die Gliederungsnummer "2.3.5".

Der Abschnitt "Warneinrichtungen für Beschäftigte" erhält die Gliederungsnummer "2.3.6".

- b) In Abschnitt "Hilfsmittel zur Ermittlung des Gefährdungsbereiches" ist Satz 3 der Erläuterung zu streichen.

Begründung:

zu Buchstabe a:

Richtigstellung der Numerierung.

zu Buchstabe b:

Satz 3 ist keine Erläuterung zu den Angaben, die hier zu machen sind.

79. Zu Anhang 6 Nr. 3.1 Abs. 3

In Anhang 6 Nr. 3.1 ist der Absatz 3 "Meldepflichtige Ereignisse" zu streichen.

Begründung:

Die Forderung ergibt sich aus der Störfall-Verordnung bzw. anderen gesetzlichen Vorschriften und muß nicht nochmals aufgeführt werden.

80. Zu Anhang 6 Nr. 4.2

Anhang 6 Nr. 4.2 (S. 51 f. der Vorlage) "Warnung der Nachbarschaft" ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 ist Satz 2 der Erläuterung wie folgt zu fassen:

"Bei ungünstigen Umständen (z.B. nahe Wohnbebauung) sollte der Betreiber die Warnung der Bevölkerung übernehmen."

b) Der letzte Absatz der Erläuterung ist wie folgt zu fassen:

"Eine Warnung erfolgt bei akut drohenden Gefahren, z.B.

- über ortsfeste Sirenen (Bezug zur Bevölkerungsinformation nach § 11a der Störfall-Verordnung beachten) und
- durch Rundfunkdurchsagen und/oder
- durch mobile Sirenen/Lautsprecherdurchsagen von Feuerwehr/Polizei."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Nummer 3.3.3 der von der Innenministerkonferenz am 03.10.1986 beschlossenen "Leitlinien für Planungen und Maßnahmen bei betrieblichen Schadensereignissen".

zu Buchstabe b:

Ortsfeste Sirenen und Rundfunkdurchsagen sind an erster Stelle zu nennen, weil ihnen der Vorzug vor Lautsprecherdurchsagen gegeben werden muß. Mit ortsfesten Sirenen kann die Bevölkerung am schnellsten gewarnt werden. Bei Lautsprecherdurchsagen besteht die Gefahr, daß die Bevölkerung die Fenster öffnet, um die Durchsagen verstehen zu können.

81. Zu Anhang 6 Nr. 5.1.11

In Anhang 6 Nr. 5.1.11 ist der Klammerzusatz "(z. B. in der Alarmordnung)" zu streichen.

Begründung:

Mit dem Klammerzusatz würde ein neuer Rechtsbegriff in die Verwaltungsvorschrift eingeführt werden.

82. Zu Anhang 6 Nr. 9

In Anhang 6 Nr. 9 ist das Wort "Anlagen" durch die Wörter "Beigefügte Unterlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Der Begriff "Anlagen" ist hier mißverständlich.

83. Zu Anhang 7 Abs. 1

In Anhang 7 ist an Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Auflistung der Maßnahmen ist nicht abschließend und im Einzelfall durch den Betreiber zu ergänzen."

Begründung:

Hierdurch soll klargestellt werden, daß es sich nur um eine Ergänzung zum betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan handelt und eine Hilfe für die betrieblich Verantwortlichen im Falle einer Störung darstellt.

84. Zu Anhang 7 Nr. 4 nach Buchstabe h

In Anhang 7 Nr. 4 ist nach Buchstabe h folgender Buchstabe i anzufügen:

"i) Anwesenheitskontrolle der im Gefahrenbereich Beschäftigten und Dritter."

Begründung:

Erforderliche Komplettierung der Sofortmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und Dritter.

85. Zu Anhang 7 Nr. 5 Buchstabe d

In Anhang 7 Nr. 5 sind in Buchstabe d nach dem Wort "öffentlichen" die Worte "und betrieblichen" einzufügen.

Begründung:

Um ein möglichst hohes Schutzniveau zu erreichen, sind auch die betrieblichen Einsatzkräfte in alle Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzubeziehen.

86. Zu Anhang 8 Nr. 1

- a) In der Überschrift ist das Wort "öffentlichen" zu streichen.
- b) Die Nummer 1 ist wie folgt zu gliedern und zu ändern:
  - aa) Vor dem 1. Spiegelstrich (S. 59 der Vorlage) ist die Gliederungsbezeichnung "1.1 Allgemeines" einzufügen.
  - bb) Im Spiegelstrich "- Verständigung betriebsfremder Nachbaranlagen" ist der dortige 2. Spiegelstrich wie folgt zu fassen:  
"- Einsatz von Sirenen/Lautsprecherwagen,".
  - cc) Die Zwischenüberschrift "Bei notwendigem Einsatz externer Kräfte zur betrieblichen Gefahrenabwehr" (S. 61 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:  
"1.2 Einsatz externer Kräfte zur betrieblichen Gefahrenabwehr".
  - dd) Im Spiegelstrich "- Vorbereitung der öffentlichen Erstmaßnahmen" (S. 61 der Vorlage) ist das Wort "öffentlichen" durch das Wort "behördlichen" zu ersetzen.
  - ee) Die Zwischenüberschrift "Öffentliche Folgemaßnahmen" (S. 62 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:  
"1.3 Folgemaßnahmen".

Begründung:

zu Buchstabe a:

Alle Gefahrenabwehrbehörden gehören zur öffentlichen Verwaltung.

zu Buchstabe b Doppelbuchstaben aa, cc und ee:

Verbesserung der Übersichtlichkeit und Zitierfähigkeit.

In Nummer 1.3 wird das Wort "Öffentliche" weggelassen, weil die Information der Öffentlichkeit nach der in Anhang 6 Nummer 7.2

genannten Vereinbarung auch Aufgabe des Werkes/Betriebes sein kann.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb:

Sirenen sind an erster Stelle zu nennen, weil ihnen der Vorzug vor Lautsprecherwagen gegeben werden muß.

zu Buchstabe b Doppelbuchstabe dd:

Klarstellung des Gewollten.

#### 87. Zu Anhang 8 Nr. 2.2

Anhang 8 Nr. 2.2 ist wie folgt zu ändern:

a) Der 3. Spiegelstrich (S. 63 der Vorlage) erhält folgende Fassung:

"- stationäre Überwachungseinrichtungen zur Erkennung möglicher Leckagen bzw. Stoffaustritte (z.B. Gas-Leckwarnanlagen) und Hilfseinrichtungen (z.B. Absaugrohre, Entlüftungseinrichtungen, Anlagen zum Niederschlagen von Dämpfen/Nebeln),".

b) Der letzte Spiegelstrich (S. 64 der Vorlage) erhält folgende Fassung:

"- Löschwasserversorgung (W 405) in Abhängigkeit von den Stoffgefährlichkeitsmerkmalen und der Größe der Brandabschnitte."

Begründung:

zu Buchstabe a:

Redaktionelle Verbesserung.

zu Buchstabe b:

Sprachliche Verbesserung und Richtigstellung.

#### 88. Zu Anhang 8 Nr. 2.3 zweiter Spiegelstrich

In Anhang 8 ist in Nummer 2.3 zweiter Spiegelstrich das Wort "Mindestschichtstärke" durch die Wörter "Mindesteinsatzstärke je Schicht" zu ersetzen.

Begründung:

Aus der "Mindestschichtstärke" ist die Einsatzfähigkeit des Schichtpersonals im Rahmen der Gefahrenabwehr nicht ersichtlich, da nicht jeder Beschäftigte, der in einer Schicht arbeitet, grundsätzlich einsatzfähig für einen derartigen Fall sein muß (z. B. aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen).

89. Zu Anhang 8 Nr. 2.3 fünfter Spiegelstrich

Der 5. Spiegelstrich, zweiter Halbsatz, (S. 64 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"mögliche Gefahrensituationen: Mittel zur Schadensbekämpfung (z.B. Löschmittelarten und -mengen, Schutzausrüstungen), Umfang ihrer Bereithaltung durch den Betrieb sowie Strategie des Einsatzes unter dem Gesichtspunkt der Minimierung der Toxizität."

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

90. Zu Anhang 8 Nr. 2.7 neunter und zehnter Spiegelstrich

a) Der 9. Spiegelstrich (S. 66 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"- Angaben, die zur Beherrschung der aus den Besonderheiten des Einsatzortes resultierenden Gefahren erforderlich sind (z.B. bei bestimmten Stoffen oder technischen Einrichtungen nicht mit Wasser löschen)."

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

b) Im 10. Spiegelstrich (S. 66 der Vorlage) werden die Worte "zu den" durch die Worte "auf die" ersetzt.

Begründung:

Sprachliche Verbesserung.

91. Zu Anhang 8 Nr. 2.7 letzter Spiegelstrich

In Anhang 8 ist in Nummer 2.7 letzter Spiegelstrich das Zitat "vom 30. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)" durch das Zitat "vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557)," zu ersetzen.

Begründung:

Korrektur im Hinblick auf die letzte Änderung der zitierten Verordnung.

92. Zu Anhang 9 Nr. 3

Nummer 3 Satz 2 erster Halbsatz (S. 67 der Vorlage) ist wie folgt zu fassen:

"Es ist weiterhin zu bestätigen, daß die Anlage der zuständigen Behörde (Benennung) ordnungsgemäß angezeigt wurde und".

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.

93. Zu Anhang 9 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2

In Anhang 9 Nr. 5 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Handelt es sich um eine große Zahl von Stoffen, so sollten die gefährlichsten und mengenmäßig bedeutsamsten Stoffe im einzelnen angegeben werden, die übrigen sind nach ihrer Art und ihren Eigenschaften klassifiziert zu nennen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

94. Zu Anhang 9 Nr. 6 Satz 2

In Anhang 9 Nr. 6 Satz 2 sind die Wörter "der zu erwartenden" durch das Wort "möglicher" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

95. Zu Anhang 9 Nr. 7

In Anhang 9 Nr. 7 sind die Spiegelstriche wie folgt zu fassen:

- "- zu den Warnsignalen,
- zu den Informationsquellen im Gefahrenfall,

- zur Zugänglichkeit von Detailinformationen,
- zur Entwarnung durch Behörden."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an den Satz.

96. Zur Störfallinformation, Beispiel Firma Mustermann

Dieser Anhang wird bezeichnet mit "Anhang 10" und erhält die Überschrift "Informationsblatt über Gefahren und Sicherheitsmaßnahmen (Beispiel)".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

97. Zu Anhang 10 Abs. 1

In Anhang 10 ist Absatz 1 mit der zugehörigen Fußnote wie folgt zu fassen:

"Die Werner Mustermann GmbH betreibt in ihrem Werk Musterheim-Phönix an der Musterheimer Straße sieben Betriebe\* und zwei Läger\*, die unter die Störfall-Verordnung\*\* fallen."

---

\* Genehmigungsbedürftige Anlagen nach Nr. 4.1 (Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) und nach Nr. 9.2 (Anlagen zur Lagerung von flüssigen Mineralölerzeugnissen) des Anhangs der 4. BImSchV vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782).

\*\* In der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782)".

Begründung:

Richtige Zuordnung der Erläuterungen in den Fußnoten. Außerdem Korrektur im Hinblick auf das Bekanntmachungsdatum der Störfall-Verordnung und auf die letzte Änderung der zitierten Verordnungen.